

# BAYERISCHES ÄRZTEBLATT

MIT DEN AMTLICHEN MITTEILUNGEN DER MINISTERIEN  
HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER

Heft 4

München, April 1958

13. Jahrgang

## Celadigal

reines Lanatasid **C**  
der Digitalis lanata  
in natürlicher kristalliner Form

mit allen Vorteilen der  
Digitalis-lanata-Herztherapie

Tropfen O.P. 10 ccm DM 3,50 o.u.

Dragees O.P. 20 Stück DM 1,65 o.u.

Ampullen · Suppositoren

P. Beiersdorf & Co. A.-G. Hamburg

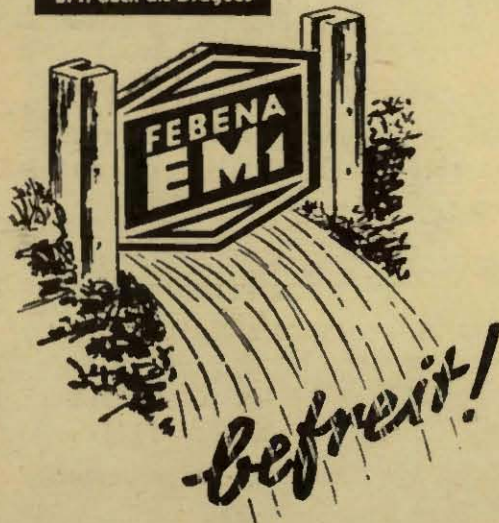
*Beiersdorf*

## Aus dem Inhalt:

W. Weißauer: Die ärztliche Berufsordnung und die Berufsgerichte . . .	Seite 77
Freiwillige Gesundheitsuntersuchungen in zwei Landkreisen . . . . .	Seite 82
A. J. Sewering: Cui bono? . . . . .	Seite 83
K. W. Schnelle: Die bayerischen Heilbäder und Kurorte in ärztlicher Sicht . . . . .	Seite 84
E. F. Scheller, M. Eder: Gegen-darstellung zu: Serologische Krebsdiagnose und sogenannte Krebsheilmittel . . . . .	Seite 85
Mitteilungen . . . . .	Seite 88
Fakultät . . . . .	Seite 89
Personalia . . . . .	Seite 89
Kongresse und Fortbildung	Seite 90
Amtliches . . . . .	Seite 94
Rechts- und Steuerfragen . . . . .	Seite 94
Buchbesprechungen . . . . .	Seite 98
Rundschau . . . . .	Seite 97

In der Mitte des Heftes herausnehmbar:  
Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

EM1 auch als Dragées



**Asthma bronchiale  
(Pneumonokoniosen),  
anginöse Beschwerden,  
cerebr. Durchblutungs-  
störungen.**

**4 FEBENA · KÖLN**

**Der neue**

leicht transportable

# Simpliscriptor

- für Direktschreibung
- und Vallnetzanschluß



zu beziehen durch

## Ing. Ludwig Brunner

RÖNTGEN-UND ELEKTROMED. APPARATE

**MÜNCHEN 15.** Schwanthalerstr. 10 a. Tel 55 22 25/26

Auf Wunsch Zahlungserleichterung



### SONDERTARIF FÜR 'ÄRZTE

Krankentagegeld bis DM 50. –  
Operationskastentarif bis DM 5 000. –

## VEREINIGTE Krankenversicherung A.-G.

München 22, Königinstr. 19 · Telefon 276 25

Vertragsgesellschaft mehrerer Ärztekammern und  
Ärztlicher Verrechnungsstellen.

Anzeigenschluß

für die Mai-Ausgabe ist am 28. April 1958

## Ocüdem Tabletten

rein homöopath. Quecksilber-Schwefel-Komplex  
rasch wirkend bei Furunkulosen, Hordeolen, Schweiß-  
drüsenabszessen, Hals-, Nasen-, Ohrenfurunkeln etc.

OP mit etwa 40 Tabletten 2,05 DM o. U.

Angelopharm, Dr. Demmler · Arzneimittel, Schwäbisch Hall

Zur Therapie intestinaler Störungen: Flatulenz, Obstipation, gastrocardioler Symptomenkomplex, postoperativer Meteorismus. Zur Röntgenvorbereitung.

30 Drag. DM 3.30 o. U.  
150 Drag. DM 13.90 o. U.

## **EUFLAT-DRAGÉES**

Frei von Hormonen, Bor, Jod, Schilddrüsen-substanzen, Weckaminen. Zur physiologischen Entschlackung und Gewichts-minderung — zur Förderung der Diurese bei der Herz-Kreislouftherapie.

**Unschädlich!** Diätvorschrift kostenlos!

50 Drag. DM 4.95 o. U.  
250 Drag. DM 21.— o. U.

## **EUPOND**

Zur Phytotherapie gastro-intestinaler Störungen: Gastritis - auch zur Dauerbehandlung nach Rollkuren, Säuremangel, Appetitlosigkeit, chron.-dyspeptische Zustände - auch post operationem, Stauungskrisen von Galle und Leber. Zur Wiederherstellung der Darmflora nach Therapie mit Antibiotica.

20 ccm DM 1.90 o. U. Klinikpackung!  
50 ccm DM 3.80 o. U. 6 x 50 ccm DM 19.35 o. U.

## **GASTRICHOLAN**

Das lipase-aktivierende Gewebshormon der Gallenblase. - Cholecystopathien, Hepatopathien, Pankreatopathien; zur Substitutionstherapie nach Cholecystektomie und Pankreotektomie.

3 Amp. DM 4.80 o. U. 20 Pillen DM 2.80 o. U.  
24 Amp. DM 29.— o. U. 100 Pillen DM 12.50 o. U.

## **CHOLECYSMON**



**SUDMEDICA GmbH. MÜNCHEN 25**

Zur Therapie chronischer und subakuter Ekzeme und juckender Dermatosen

# TUMESON®

Tumenol®-Prednisolon-Salbe »HOECHST«

Neu!



Zuverlässige antiekzematische und antipruriginöse Wirkung auch bei ausgeprägter Lichenifizierung und Infiltration durch Kombination des entzündungswidrig und antiallergisch wirkenden Corticosteroids Hostocortin® »H« (Prednisolon »HOECHST«) mit dem reduzierenden Bitumenschieferöl Tumenol-Ammonium.

#### PACKUNGEN UND PREISE

Tube mit ca. 5 g Salbe DM 4,30 o.U.  
Tube mit ca. 20 g Salbe  
(Anstaltspackung)  
Preis für Private DM 13,75 o.U.  
Weitere Anstaltspackungen 10x5, 5x20 g



FARBWERKE **HOECHST AG** *vormals Meister Lucius & Brüning* FRANKFURT (M)-HOECHST

Ph 465 a

# Nicomynon®

DBP.

*universi-gab*

**Antirheumaticum  
Antineuralgicum**

**überlegen durch gute Verträglichkeit**

Dragées: **Nico**tinsäureamidophenyldimethyl**pyr**azol**on** DBP, 0,175 g — Coffein 0,025 g  
O. P. mit 20 Dragées DM 2,55 o. U. — Klin.-Packungen mit 250 und 1000 Dragées

Suppositorien: **Nico**tinsäureamidophenyldimethyl**pyr**azol**on** DBP, 0,4 g — Coffein 0,05 g  
Packung mit 6 Suppositorien DM 2,95 o. U.

Literatur und Muster durch: H. TROMMSDORFF · CHEMISCHE FABRIK · AACHEN





# BAYERISCHES ÄRZTEBLATT

MIT DEN AMTLICHEN MITTEILUNGEN DER MINISTERIEN  
HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER

Heft 4

München, April 1958

13. Jahrgang

## Die ärztliche Berufsordnung und die Berufsgerichte

Von Regierungsdirektor Walther Weißbauer

Der 59. Deutsche Ärztetag hat im Jahre 1956 eine „Berufsordnung für die deutschen Ärzte“ beschlossen (abgedruckt in den „Ärztlichen Mitteilungen“ 1956/943). Das besondere Anliegen dieses Beschlusses ist es, auf einem bedeutsamen Gebiet des ärztlichen Berufsrechts eine bundeseinheitliche Regelung herbeizuführen. Wegen der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete des Gesundheitswesens (der Bund hat nach Art. 74 Nr. 19 GG lediglich die Gesetzgebungskompetenz für die Zulassung zum ärztlichen Beruf) kommt jedoch der Berufsordnung für die deutschen Ärzte keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit für den einzelnen Arzt zu. Der Beschluß des Deutschen Ärztetages hat vielmehr die Bedeutung einer an die zuständigen Organe der Länder gerichteten Empfehlung, inhaltlich übereinstimmende Berufsordnungen unter Übernahme der vom Deutschen Ärztetag beschlossenen Fassung zu erlassen.

Auf der Grundlage dieser Fassung hat die Bayer. Landesärztekammer auf dem 10. Bayerischen Ärztetag in Lindau eine neue Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in zweiter und dritter Lesung beraten und nach lebhaften Erörterungen verabschiedet. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat die neue Berufsordnung mit nur einer sachlichen Änderung durch Entschließung vom 17. Februar 1958 genehmigt. Wenn damit auch zweifellos ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zu der erstrebten Rechtseinheit getan ist, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns noch in verhältnismäßig zahlreichen Einzelbestimmungen von der oben erwähnten Berufsordnung für die deutschen Ärzte abweicht.

Es liegt nahe, den Grund für diese abweichende Fassung darin zu suchen, daß in Bayern am 15. Juli 1957, also nach der Verabschiedung der Berufsordnung für die deutschen Ärzte, das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) erlassen wurde. Dieses Gesetz hat die ärztlichen Berufsgerichte in staatliche Gerichte umgewandelt und damit auf eine völlig neue Rechtsgrundlage gestellt. Zuständig für die Verfolgung von Verletzungen der Berufspflichten sind nunmehr die bei den Oberlandesgerichten in München und Nürnberg errichteten Berufsgerichte und das beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtete Landesberufsgericht.

Mit der grundsätzlichen Frage der Wechselbeziehungen zwischen der Berufsordnung und der Berufsgerichtsbarkeit hat sich bereits das vorzügliche, die zweite Lesung der Berufsordnung einleitende Referat des Herrn Vizepräsidenten Dr. Sondermann (abgedruckt in Heft 11/57 des Bayerischen Ärzteblattes) befaßt. Die gleiche Frage ist in dem Rückblick des Bayerischen Ärzteblattes auf den 10. Bayerischen Ärztetag (gleichfalls Heft 11/57 S. 219 ff.) noch einmal unter Verwertung des Beratungsergebnisses zur Erörterung gestellt worden.

Der Verfasser des Berichts bedauert, daß es nicht möglich gewesen sei, die auf dem 59. Deutschen Ärztetag beschlossene „Berufsordnung für die deutschen Ärzte“ ohne wesentliche Änderungen als Berufsordnung für die Ärzte Bayerns zu verabschieden. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Genehmigung der Berufsordnung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern sei dadurch erheblich erschwert worden, daß das KG die bisherige freie Standesgerichtsbarkeit in ein echtes Gerichtsverfahren umgestaltet habe; die Berufsordnung müsse nunmehr auch als Unterlage für das berufsgerichtliche Verfahren dienen. Damit sei die Gefahr gegeben, „daß ärztliche Handlungen mehr nach dem Paragraphen des Strafgesetzbuchs als nach dem geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetz ärztlicher Ethik beurteilt werden.“

Wenn ich die Besorgnis des Verfassers richtig verstehe, so sieht er in dem Übergang der Berufsgerichtsbarkeit auf staatliche Gerichte die doppelte Gefahr, daß

- bei der Ausgestaltung der Berufsordnung künftig die berufsethischen Grundsätze als anerkannte Leitbilder des ärztlichen Verhaltens durch einen Katalog von einzelnen Geboten und Verboten verdrängt werden und
- bei der Beurteilung des ärztlichen Verhaltens durch die Berufsgerichte die formale Rechtsanwendung gegenüber einer Wertung nach den Prinzipien der ärztlichen Berufsethik in den Vordergrund trete.

Von den beiden Beispielen, mit denen der Bericht die grundlegende Differenz zwischen der Meinung der Juristen und der Auffassung der ärztlichen Delegierten bei der Gestaltung der Berufsordnung aufzeigen will — die übrigen Änderungen sind demgegenüber nach der im Bericht vertretenen Auffassung von untergeordneter Bedeutung — beruht das erste (angebliche Streichung der Präambel) auf einem leicht aufklärbaren Irrtum. Zur Präambel der Berufsordnung ist in den die 2. und 3. Lesung vorbereitenden Besprechungen kein Änderungsvorschlag erarbeitet worden. Sie wurde deshalb in die „Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen der Berufsordnung“, die den Delegierten in Lindau vorlag, nicht aufgenommen; das bedeutet, daß sie nach Auffassung der an den Vorbesprechungen Beteiligten keiner Änderung bedurfte. Die in Lindau beschlossenen Änderungen des Wortlautes der Präambel sind vorwiegend redaktioneller Art und beruhen, soweit erinnerlich, ausschließlich auf Anträgen der ärztlichen Delegierten.

Das zweite Beispiel geht zwar zutreffend davon aus, daß mit der Streichung der Bestimmungen über das ärztliche Schweigerecht ausschließlich rechtlichen Bedenken Rechnung getragen wurde; es ist auch nicht zweifelhaft, daß diese Streichung einer berufspolitischen Zielsetzung widersprach. Die gegen die ursprüngliche Fassung in der 2. Lesung vorgetragenen rechtlichen Bedenken stehen aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Neugestaltung der Berufsgerichtsbarkeit. Es ging dabei

vielmehr um die allgemein bedeutsame, hier nicht näher zu erörternde Frage der Grenzziehung zwischen der staatlichen Rechtsetzung und dem der Kammer verliehenen Satzungsrecht. Diese Frage war dahin zu entscheiden, daß die Berufsordnung ein Schweigerecht des Arztes im Gegensatz zu einer durch Gesetz normierten Aussage- oder Mitteilungspflicht nicht statuieren kann.

Zu dem berufspolitischen Anliegen (Statuierung eines ärztlichen Schweigerechts) sei hier noch erwähnt, daß der richtige Weg für seine Durchsetzung bei der gegenwärtigen Rechtslage wohl nur in der Einwirkung auf den Bundes- und Landesgesetzgeber bestehen kann, die Aussage- und Mitteilungspflicht des Arztes — soweit irgendwie vertretbar — einzuschränken. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß der Patient, der den Arzt im Rechtsstreit von der Schweigepflicht entbindet, nicht selten auf die Aussage des Arztes zum Beweise seiner Behauptungen angewiesen ist. Sollte dem durch seinen Patienten für eine Zeugenaussage von der Schweigepflicht entbundenen Arzt grundsätzlich ein Schweigerecht eingeräumt werden, so hätte dies zur Folge, daß der Arzt sich in jedem Einzelfall entscheiden müßte, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will; Gesichtspunkte, nach denen er seine Entscheidung treffen soll, sind aber nur schwer ersichtlich. Eine Entscheidung nach dem wohlwogenden Interesse seines Patienten wird in der Regel schon daran scheitern, daß der Arzt die Prozeßmaterie nicht genau genug kennt, um die Bedeutung seiner Zeugenaussage für oder gegen den Patienten richtig abschätzen zu können.

Die im Bericht erwähnten beiden Beispiele sind sonach zwar nicht geeignet, die oben näher bezeichneten Besorgnisse beweiskräftig zu belegen. Gleichwohl weist der Bericht über den Ärztetag in Lindau in dankenswerter Deutlichkeit auf standespolitisch äußerst bedeutsame Fragen hin, die sich aus der Neugestaltung der Berufsgerichtsbarkeit im Kammergesetz und ihren möglichen Rückwirkungen auf die Gestaltung der Berufsordnung ergeben.

Eine Erörterung dieser Fragen macht es erforderlich, auf das Wesen der Berufsordnung und ihren Zusammenhang mit der Berufsgerichtsbarkeit näher einzugehen.

### 1. Das Wesen der Berufsordnung

Innerhalb des ärztlichen Berufsstandes hat sich in jahrhundertelanger Entwicklung ein fest umrissenes Berufsethos herausgebildet. Seine Entstehung verdankt es der Tatsache, daß der ärztliche Beruf seiner Natur nach besonderen Pflichtbindungen unterliegt, die notwendig zu Einschränkungen des Rechts auf freie Berufsausübung und der allgemeinen Handlungsfreiheit führen. Überschreitet der Arzt die seiner Handlungsfreiheit wesensmäßig gezogenen Grenzen und verletzt er das Vertrauen des Patienten, der ihm Leben und Gesundheit anvertrauen muß, ohne selbst die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des ärztlichen Handelns beurteilen zu können, so führt dies im Einzelfall für den Patienten zu einer Gefährdung höchster Lebensgüter. Darüber hinaus besteht aber wie wohl kaum bei einem anderen Berufe die Gefahr, daß die Fehlleistung eines einzelnen durch ihre Erörterung in der Öffentlichkeit zu Verallgemeinerungen führt, die dem gesamten Berufsstand in höchstem Maße abträglich sind.

Bei der überragenden Bedeutung, die dem ärztlichen Beruf für die Allgemeinheit zukommt, muß der Staat den Gefahren, die sich aus einer Abkehr einzelner Standesgenossen von einer sittlich hochstehenden Berufsauffassung ergeben, möglichst frühzeitig im Wege der Berufsaufsicht entgegenzutreten. Die Berufsaufsicht übt der Staat jedoch nicht unmittelbar aus, er hat sie vielmehr der Berufsvertretung der Ärzte als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen. Um ihr eine wirksame Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Berufsvertretung der Ärzte mit der Rechtsstellung einer öffent-

lich-rechtlichen Körperschaft und der Pflichtmitgliedschaft (vgl. Art. 4 Kammergesetz) ausgestattet.

a) Die Berufspflichten, für deren Beachtung die Berufsvertretung zu sorgen hat, werden durch Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Ärztegesetzes lediglich in ihrem allgemeinen Inhalt bestimmt. Ihre nähere Regelung hat der Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 4 des Bayerischen Ärztegesetzes (BÄG) sowie in Art. 15 und 16 Abs. 2 Kammergesetz der Landesärztekammer übertragen.

Ihrer Rechtsnatur nach ist die von der Landesärztekammer zu erlassende Berufsordnung, die der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern bedarf, eine autonome Satzung. Mit ihr setzt die Landesärztekammer als vom Gesetzgeber mit Satzungsgewalt ausgestattete öffentlich-rechtliche Körperschaft objektives Recht, das vom Staate als solches anerkannt wird und den staatlichen Normen des Bayerischen Ärztegesetzes über die Rechte und Pflichten des Arztes zur Seite steht.

b) Die wesentlichste Aufgabe, der sich die Landesärztekammer bei der Erledigung der ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgabe gegenübergestellt sieht, besteht zweifellos in der Aufzeichnung dessen, was nach der allgemeinen Auffassung der Standesgenossen unter den Begriff der Berufspflichten fällt. Da einerseits jedoch die Standesauffassung nicht starr in allen Einzelheiten an überkommenen Auffassungen festhalten kann, andererseits aber auch infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und soziologischer Entwicklungen immer wieder Probleme auftauchen, mit denen der Stand sich auseinandersetzen muß (so z. B. gegenwärtig mit der Frage der künstlichen Befruchtung), wird sich die Berufsordnung nicht darauf beschränken können, nur das festzustellen, was innerhalb des Standes als unbestritten gelten kann. Die in der Landesärztekammer vertretenen Ärzte müssen vielmehr bei der Gestaltung der Berufsordnung repräsentativ für den gesamten Ärztestand z. T. auch echte Entscheidungen in umstrittenen Fragen treffen, an die der einzelne Arzt gebunden ist. (Wegen der bindenden Wirkung der Satzung vgl. auch Redeker, JZ. 1954, S. 625, 626.)

### 2. Rechtliche Grenzen der Regelung

Die der Landesärztekammer übertragene Befugnis, die Pflichten der ihrer Ordnungsgewalt unterstehenden Mitglieder zu regeln, findet ihre materiell-rechtlichen Grenzen in den in Art. 4 Abs. 1 BÄG und Art. 2 Kammergesetz bezeichneten Zwecken. Darnach hat die Berufsordnung, wie der Bayer. Verfassungsgerichtshof in seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 20. Juli 1951 ausführt, „die ärztlichen Pflichten lediglich unter dem Gesichtspunkt zu regeln, daß die Ärzte ihre Berufsaufgabe erfüllen, nämlich der Gesundheit des einzelnen und des gesamten Volkes zu dienen, und sich dabei durch ihr Verhalten in und außer dem Berufe der Achtung, die der Beruf erfordert, würdig zu erweisen“.

Vor allem ist zu beachten, daß die Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit, die dem Arzt durch die in der Berufsordnung näher geregelten Pflichten im Rahmen des besonderen Gewaltverhältnisses auferlegt werden, der allgemeinen Rechtsordnung nicht widersprechen und die Handlungsfreiheit des Arztes nicht ungebührlich einschränken dürfen. Verfassungswidrig sind nach der oben angeführten Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs z. B. Bestimmungen der Berufsordnung, die lediglich der Einschränkung eines Wettbewerbes dienen, der keinen unlauteren Charakter in sich birgt. Weiter kann die Berufsordnung, wie bereits am Beispiel der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung über das Schweigerecht kurz aufgezeigt wurde, den Arzt nicht von den Pflichten entbinden, die ihm durch staatliche Gesetze auferlegt sind (vgl. auch die Begrenzung der Satzungsgewalt, die sich unmittelbar daraus ergibt, daß die Berufsaufsicht gemäß Art. 2 Abs. 1 Kammergesetz „im Rahmen der Gesetze“ wahrzunehmen ist).

### 3. Die Aufgaben der Berufsordnung

Ihrer Funktion nach ist die Regelung der Berufspflichten in der Berufsordnung

a) für den Arzt ein Ehren- und Sittenkodex, der ihn über seine Berufspflichten unterrichtet und nach dem er sein Verhalten im Berufe und außerhalb der Berufsausübung zu bestimmen hat. Verstößt er gegen die Vorschriften der Berufsordnung, so hat er in leichteren Fällen mit Maßnahmen seines Kreisverbandes, in schweren Fällen mit der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu rechnen.

b) für die Berufsvertretung eine verbindliche Richtlinie bei der Ausübung der ihr durch das Kammergesetz übertragenen Berufsaufsicht. Insbesondere bei der Prüfung der Frage, ob eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt, die Maßnahmen des Kreisverbandes nach Art. 19 Abs. 1 Kammergesetz (Belehrung, Ordnungsstrafe) erfordert oder wegen deren Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen ist (Art. 19 Abs. 3 Kammergesetz), ist der in der Berufsvertretung tätige Arzt an die einschlägigen Bestimmungen der Berufsordnung gebunden.

c) für die Berufsgerichte das ihren Entscheidungen zugrunde zu legende materielle Disziplinarrecht; denn nach Art. 37 Kammergesetz sind im berufsgerichtlichen Verfahren Verstöße gegen die Berufspflichten zu verfolgen. Worin die Berufspflichten bestehen, bestimmt aber neben Art. 4 Abs. 1—3 BÄG vor allem die nähere Regelung der Berufsordnung mit verbindlicher Wirkung auch gegenüber den Berufsgerichten; diese haben die Berufsordnung anzuwenden wie eine Rechtsverordnung. (Wegen der richterlichen Prüfung der Berufsordnung insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz und die Einhaltung des durch die Ermächtigung gezogenen Rahmens vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 12. Auflage, Anmerkung 6 zu Art. 102 und Eyermann-Fröhler, Kommentar zu VGG, Anm. I 3 zu § 1 und I 1 zu § 25; wegen der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit im Wege der Popularklage und der Richterklage vgl. Bay. Verf. GH, VGHE n. F. 4 II S. 63).

Im Zusammenhang mit den übrigen materiell-rechtlichen Bestimmungen des Kammergesetzes (Art. 37, 38) kann die Berufsordnung, wie dies im Bericht über den Ärztetag geschieht, demnach durchaus als eine Art „Strafgesetzbuch für die Berufsgerichte“ angesehen werden. Nach der wohl überwiegenden Auffassung handelt es sich bei den Maßnahmen des Disziplinarrechts, dem das Gebiet der ärztlichen Berufsgerichtsbarkeit zuzurechnen ist, um echte Strafen, bei denen zwar die Spezialprävention (Abhaltung des Beschuldigten von künftigen Verstößen gegen die Berufspflichten) im Vordergrund steht, die aber doch an die Schuld anknüpfen (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 3 des Kammergesetzes) und denen damit Sühnecharakter zukommt.

Ein wesentlicher Unterschied — wenn man zunächst einmal davon absieht, daß das StGB für alle Staatsbürger, die Berufsordnung dagegen nur innerhalb eines besonderen Pflichtverhältnisses gilt — besteht aber darin, daß Art. 104 Abs. 1 BV und Art. 103 Abs. 2 GG für das Disziplinarrecht nicht gelten. Diese Feststellung ist bedeutsam, weil sie ergibt, daß die Übertragung der Berufsgerichtsbarkeit auf staatliche Gerichte keinesfalls aus verfassungsrechtlichen Erwägungen dazu zwingt, die Berufspflichten nach Art des Strafgesetzbuches abschließend in Einzeltatbeständen, also in der Form konkretisierter Gebote und Verbote zu normieren.

### 4. Die Gestaltung der Berufsordnung

a) Wie eben festgestellt, zwingt die Funktion der Berufsordnung als von den Berufsgerichten anzuwendendes materielles Disziplinarrecht nicht zu einer abschließenden Aufzählung der Berufspflichten in Einzeltatbeständen. Eine solche abschließende und alle denkbaren Fälle um-

fassende Regelung wäre, wie der Bayer. Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. 7. 1951 hervorhebt, bei der Eigenart der im Disziplinarrecht zu würdigenden Sachverhalte auch praktisch unmöglich. Vor allem die Pflichten des Arztes außerhalb der Berufsausübung können schwerlich anders als in einer allgemeinen Formel nach Art des Art. 4 Abs. 2 BÄG erfaßt werden. Daß die Berufsordnung 1958 darüber hinaus bewußt auch bei den Pflichten, die für die unmittelbare Berufsausübung gelten, auf eine abschließende Aufzählung verzichtet, wird einmal aus der Gesamtverweisung des § 2 Abs. 2 S. 1 der Berufsordnung auf die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften, zum anderen aber auch daraus ersichtlich, daß die Berufsordnung in Einzelfällen die negative Feststellung enthält, daß eine Berufspflicht nicht besteht, so z. B. keine Pflicht zur Übernahme der Behandlung (§ 1 Abs. 3 Berufsordnung).

b) Schließt die unübersehbare Fülle der Sachverhalte eine abschließende Regelung in Einzeltatbeständen aus, so liegt es nahe, in der Berufsordnung in erster Linie die tragenden berufsethischen Grundsätze aufzuzeichnen, die nach der communis opinio der Standesgenossen die Berufsausübung bestimmen, weil diese Grundsätze dem Arzt in Zweifelsfällen, die in der Berufsordnung nicht geregelt sind, als wertvolle Richtlinie für sein Verhalten dienen können. Die Berufsordnung 1958 hat diesem Anliegen Rechnung getragen. In Erkenntnis ihrer wesentlichen Bedeutung als Leitbilder und in Würdigung ihrer typenbildenden Funktion hat sie diese Grundsätze sowohl in der Präambel als auch in ihrem ersten Paragraphen den Einzelvorschriften deutlich vorangestellt.

Vom Standpunkt der Berufsgerichte können gegen eine solche Gestaltung nicht nur keine Bedenken erhoben werden, sie erscheint vielmehr begrüßenswert, da die Aufzeichnung der berufsethischen Grundsätze dem Berufsrichter die Beurteilung der nicht geregelten Fälle, aber auch die Auslegung der Einzelbestimmungen der Berufsordnung erleichtert. Wie bereits das die 2. Lesung der Berufsordnung einleitende Referat des Präsidenten Dr. Sondermann zutreffend hervorgehoben hat, liegt die Auslegung unbestimmter und ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe durchaus im Rahmen der auch in anderen Fällen der richterlichen Rechtsfindung gestellten Aufgaben.

e) Soll die Berufsordnung die Aufgabe einer näheren Regelung für den Arzt erfüllen, so muß sie weiter zumindest die Gebote und Verbote aufzeichnen, die erfahrungsgemäß Fragen regeln, die für die Berufsausübung besonders bedeutsam sind. Die Kenntnis der einschlägigen Standesauffassung kann bei der Vielfalt des modernen Lebens nicht bei allen Standesgenossen als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Herkömmlich enthält die Berufsordnung darüber hinaus eine größere Zahl reiner Ordnungsvorschriften, die im Interesse der Einheitlichkeit und zur Vermeidung von Auseinandersetzungen über die Grenzen des Zulässigen das Verhalten des Arztes im einzelnen genau vorschreiben, so z. B. die Vorschriften über Zahl und Größe der Praxisschilder und über Zahl und Inhalt der zulässigen Anzeigen in den Tageszeitungen.

Eine weitgehende Konkretisierung der Berufspflichten entspricht standespolitischen Interessen auch deshalb, weil die Berufsordnung den in der Berufsvertretung tätigen Ärzten Auskunft über die häufiger vorkommenden Grenz- und Zweifelsfälle geben muß, in denen sie die Zulässigkeit der Verhaltensweise eines Kollegen zu beurteilen haben. Daß gegen eine solche Konkretisierung der Berufspflichten von seiten der staatlichen Berufsgerichtsbarkeit keine Bedenken bestehen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

d) Zu prüfen bleibt sonach lediglich, ob die Übertragung der Berufsgerichtsbarkeit auf staatliche Gerichte dem ärztlichen Berufsstand einerseits oder der für die Genehmigung der Berufsordnung zuständigen staatlichen Be-

hörde andererseits aus Zweckmäßigkeitserwägungen Anlaß geben konnte, von der Gestaltung der Berufsordnung für die deutschen Ärzte abzugehen.

In Betracht gezogen wurde dabei auf selten der Ärzteschaft (vgl. das einleitende Referat des Herrn Vizepräsidenten Dr. Sondermann) offenbar vor allem eine weitergehende Konkretisierung der Berufspflichten in einem möglichst umfassenden Katalog von Geboten und Verboten. Richtig ist an dieser Erwägung, daß eine Erweiterung der Einzelatbestände gleichzeitig einen Abbau der lediglich von der allgemeinen Formel des Art. 4 Abs. 2 BÄG umfaßten Berufspflichten bedeutet und damit im Ergebnis die Zahl der Fälle reduziert, in denen das staatliche Berufsgericht zunächst darüber zu entscheiden hat, ob die in dem Antrag der Berufsvertretung auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens behauptete Berufspflicht, die der Beschuldigte verletzt haben soll, überhaupt besteht.

Im Ergebnis dürften diese Erwägungen aber auf einer unzutreffenden Einschätzung der mit dem Kammergesetz vollzogenen Umgestaltung der Berufsgerichtsbarkeit beruhen.

### 5. Die Umgestaltung der Berufsgerichte

a) Ausgangspunkt der Besorgnisse, die in dem Bericht über den Ärztetag in Lindau zum Ausdruck kommen, ist die Annahme, die Regelung des Kammergesetzes bedeute eine bedauerliche Verminderung der Mitwirkung der Standesgenossen bei der Ahndung von Berufspflichtverletzungen. Für diese Annahme spricht zunächst die Tatsache, daß die Berufsgerichtsbarkeit von den Berufsgerichten alter Ordnung, die nach der Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes Verwaltungsstellen der Berufsvertretung waren, auf staatliche Gerichte übergegangen ist, die personell und organisatorisch eng mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verbunden sind. Weiter ist, wie der Bericht durch die Gegenüberstellung des Art. 22 BÄG mit den Art. 39 und 41 Kammergesetz hervorhebt, beispielsweise an die Stelle der Wahl der ärztlichen Mitglieder der Berufsgerichte durch Organe der Berufsvertretung ihre Ernennung durch das Bayer. Staatsministerium der Justiz auf Vorschlag der Ärztekammer getreten.

Diese Änderungen des bisherigen Rechtszustandes sollten aber nicht überbewertet werden; denn der Wille des Gesetzgebers dürfte bereits 1946 bei der Gestaltung der Berufsgerichtsbarkeit im BÄG dahin gegangen sein, die Entscheidung unabhängigen Gerichten und nicht etwa weisungsgebundenen Verwaltungsstellen zu übertragen. Dieses Ziel ist, wie die oben erwähnte Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes ergibt, deshalb nicht erreicht worden, weil den richterlichen Mitgliedern der Berufsgerichte die persönliche Unabhängigkeit (Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit) fehlte. Daß die Berufsgerichte faktisch gleichwohl in voller Unabhängigkeit entschieden haben, wird im Bericht ausdrücklich hervorgehoben.

b) Wenn das Kammergesetz durch die organisatorische und personelle Verbindung mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit die volle Unabhängigkeit der Berufsgerichte garantiert und ihnen die Eigenschaft staatlicher Gerichte verleiht, so muß das m. E. gerade auch vom berufspoli-

tischen Blickpunkt her begrüßt werden; denn die Umgestaltung der Berufsgerichte in echte staatliche Gerichte hat vor allem zur Folge, daß das Verfahren spätestens mit der Entscheidung des Landesberufsgerichts rechtskräftig abgeschlossen wird. Im Gegensatz hierzu waren die Entscheidungen der Berufsgerichte alter Ordnung ihrer Natur nach Verwaltungsakte; obwohl sie im Rahmen eines besonderen Gewaltverhältnisses ergingen, muß wohl angenommen werden, daß sie im Hinblick auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte unterlagen (vgl. auch die in Art. 27 des Ärztesgesetzes v. 1. 7. 1927 ausdrücklich vorgesehene rechtliche Überprüfung der Urteile des Landesberufsgerichtes durch den Verwaltungsgerichtshof). Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs mit seinem Instanzenzug gegen die Entscheidungen der Berufsgerichte müßte naturgemäß nicht nur zu einer erheblichen Verzögerung des gesamten Verfahrens führen, sondern die Verwaltungsgerichte hätten über die einschlägigen Anfechtungsklagen auch in einer Besetzung zu entscheiden, die eine Mitwirkung ärztlicher Beisitzer nicht vorsieht.

c) Welch gefährlichen Mißdeutungen die Institution der Berufsgerichtsbarkeit selbst nach ihrer Umgestaltung in eine staatliche Gerichtsbarkeit ausgesetzt ist, erweist die Stellungnahme zu einer SZ-Meldung über die Einrichtung des Berufsgerichts in Nürnberg im Pressespiegel der Münchner Ärztlichen Anzeigen Nr. 3 vom 18. Januar 1958. Aus der Tatsache, daß der Antrag auf Einleitung des Verfahrens von der Berufsorganisation gestellt und die beiden Beisitzer von der Berufsorganisation benannt werden, folgert diese Stellungnahme, daß alles getan sei, „um jede Schweinerei, vom unsittlichen Verhalten in der Sprechstunde an, zuzudecken“ und weiter, „daß die ganze Institution nur die Aufgabe habe, die Schuldigen zu schützen“. Zum sachlichen Inhalt der hier lediglich als Beispiel zitierten, an sich gänzlich abwegigen Stellungnahme sei nur so viel erwähnt, daß sie offenbar in völliger Verkennung der Aufgaben und des Wesens der ärztlichen Berufsgerichtsbarkeit davon ausgeht, daß das berufsgerichtliche Verfahren bei Verletzungen der Berufspflichten, die gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllen, an die Stelle des Strafverfahrens trete. Daß diese Auffassung unzutreffend ist, hätte der Verfasser der Stellungnahme selbst bei einer nur oberflächlichen Prüfung ohne Schwierigkeit ermitteln können; denn das Strafverfahren bleibt nicht nur unberührt, sondern es ist ihm tatsächlich in Art. 52 KG sogar ausdrücklich der Vorrang vor dem berufsgerichtlichen Verfahren eingeräumt. Die Verfolgung ist, soweit die Verletzung von Strafbestimmungen in Frage steht, selbstverständlich weiter Aufgabe der Staatsanwaltschaft; darüber hinaus steht auch die Verfolgung der Berufspflichtverletzungen zumindest in den schweren Fällen nicht etwa im Ermessen der Berufsvertretung. Der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens wird in Art. 19 Abs. 3 KG dem ärztlichen Kreisverband, dem der Beschuldigte angehört, vielmehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Außer dem Kreisverband, dem Bezirksverband und der Landesärztekammer kann im übrigen aber auch die Regierung (Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 Kammergesetz) in jedem Einzelfall die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Es ist schwer verständlich, wie



**CEFAK**  
Kempten/Allg.

# Cefangipect

Tropfen / Tabl. / Amp.  
Angina pectoris und verwandte Zustände









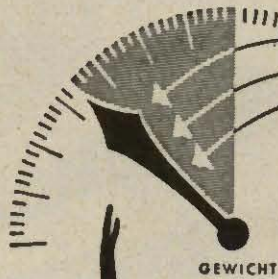
bei  
**Ulcus ventriculi**  
**Ulcus duodeni**  
**Gastritiden**

Schnelle Schmerzfremheit  
 Abheilung der Geschwüre  
 Keine Nebenerscheinungen

O.P. m. 24 Tabl. DM 2,55 o.U.  
 O.P. m. 48 Tabl. DM 4,55 o.U.  
 Kurpackung · Klinikpackungen



Literatur und Muster durch: H. TROMMSDORFF · CHEMISCHE FABRIK · AACHEN



*Neu!*  
**Adiposetten**®

Unschädliches Entfettungsmittel mit Appetitzügler

Ohne Diät - Gewichtsabnahme durch

- Minderung der Appetenz
- geregelte Darmfunktion
- Vitaminsausgleich

Kleinpackung  
 mit 90 Dragées  
 (60 weiße, 30 grüne)  
 DM 2,95 o. U.

DR. RUDOLF REISS · CHEMISCHE WERKE



BERLIN WEST  
 HAMBURG · MÜNCHEN



Gesundheit des Bauern, des Landarbeiters oder der Bäuerin und Landarbeitsfrau vorbeugend wirksam gedient werden soll. Im Zweifelsfalle nützt es der Gesundheit der Bäuerin mehr, wenn beispielsweise in einem Dorfgemeinschaftshaus eine Waschmaschine aufgestellt wird, als wenn statt dessen eine hochmoderne Höhensonne angeschafft würde. Betriebswirtschaftlich sinnvolle Rationalisierung und Technisierung dürften stets auch gesundheitsfördernd wirken — jedenfalls soweit sie einseitige oder dauernde Arbeitsüberlastung abbauen helfen. Aus diesem Grunde steht die Frage nach den Arbeitsbedingungen in der Untersuchungsanleitung für die Ärzte. Daneben wird selbstverständlich auch nach etwaigen besonderen Gefährdungen im Betrieb, z. B. durch Bangsche Krankheit, Rinder-Tbc usw. gefragt.

Andererseits sind die vielfältigen und immer wieder durch besondere Arbeitsspitzen gekennzeichneten Arbeitsbelastungen in der Landwirtschaft einfach nicht zu meistern, wenn nicht Gesundheit und Spannkraft gepflegt und gefördert werden. Die Folgen mangelhafter Pflege und Achtsamkeit für Gesundheit und Leistungsfähigkeit, die Folgen beispielsweise einseitiger Ernährungsgewohnheiten oder allzusehr eingewurzelter Trinksitte oder einer ständigen Überforderung durch Arbeit und Sorgen sind ja nicht nur Gefahren für das persönliche Wohlbefinden und für die Lebenserwartung des Menschen, sondern es sind Gefahren auch für den Betrieb: Was man an Zeit für Erholung und Urlaub dem Betrieb nicht abhalten wollte, wird ihm schließlich durch Minderung der Leistungsfähigkeit entzogen. Schlimmer noch: Tatkraft, Umsicht und Initiative gehen im Alltagsstrott des pausenlosen Schaffens verloren. Das hat oft nichts mehr mit Pflichtbewußtsein und Fleiß zu tun, sondern verrinnt einfach in gedankenlosem Weiterwursteln.

Für die gesundheits- und sozialpolitische Auswertung der Untersuchungen kann von besonderer Bedeutung sein, daß die Landkrankenkassen dem Umfang der Kosten nachgehen werden, die unmittelbar im Anschluß an die freiwilligen Gesundheitsuntersuchungen als größerer Behandlungsbedarf entstehen werden. Damit wird nicht nur ermittelt werden können, in welchem Umfang seitens der untersuchenden Ärzte Behandlungsbedarf festgestellt worden ist, sondern auch in welchem Umfang dem Rat zu anschließender Behandlung gefolgt wird und in welchem Ausmaß dadurch bei etwaiger Einführung regelmäßiger freiwilliger Vorsorge-Untersuchungen Behandlungskosten entstehen. Daß es sich bei diesen Kosten grundsätzlich nicht um einen zusätzlichen Behandlungsbedarf

handelt, sondern um die Möglichkeit, heute bereits zu heilen, was morgen vielleicht nicht mehr heilbar oder nur unter Aufwendung wesentlich höherer Mittel heilbar wäre, braucht in diesem Zusammenhang nicht näher begründet zu werden.

Selbstverständlich sind sich alle an der Planung und Durchführung der Gesundheitsuntersuchungen in den beiden Landkreisen beteiligten Ärzte, Krankenkassen, Agrarpolitiker, Gesundheitspolitiker und Sozialpolitiker darüber einig, daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen nicht verallgemeinert werden dürfen. Man ist sich aber auch darüber einig, daß diese Ergebnisse einen wesentlichen Beitrag zur Antwort auf die Frage nach der Gesundheit der Landbevölkerung werden leisten können. Wie hoch dieser Beitrag sein wird, hängt nicht zuletzt davon ab, in welchem Umfang die angesprochenen Versicherten von der Möglichkeit dieser freiwilligen Untersuchungen Gebrauch machen werden. Die Aufforderungen, zur Untersuchung zu kommen, ergehen in jedem Falle individuell. Im Landkreis Pfaffenhofen ermöglicht der Einsatz der mit der Durchführung betrauten Landkrankenkasse München einen persönlichen Besuch jedes Versicherten. In Kempen mußten im Unterschied dazu die persönlichen Einladungsschreiben durch eine entsprechende Propaganda in Presse und Rundfunk unterstützt werden. Auch das Fernsehen hat sich an dieser Propagierung beteiligt.

So bilden agrarpolitische und agrarwirtschaftliche, sozialpolitische und soziologische, gesundheitspolitische und medizinische Probleme den breiten und lebensbunten Hintergrund für die spezielle Fragestellung: „Ist unsere Landbevölkerung gesund?“ Und so wirken viele Kräfte an diesen Untersuchungen mit, die helfen sollen, diese Frage zu beantworten: Die Ärzteschaft, die außerhalb ihrer Sprechstunden besondere Zeit und Mühe für die Untersuchungen aufwenden wird, die Landkrankenkassen, die Organisation und Durchführung der Untersuchungen planen und tragen, die wissenschaftlichen Gesellschaften, aus deren Mitte die Initiative kam und die für die wissenschaftliche Planung und Auswertung verantwortlich sind.

Allen an diesem Werk Beteiligten aber ist gemeinsam, daß sie etwas tun, wozu sie weder durch Gesetz noch durch bindende Dienstvorschriften genötigt sind. Aus sehr persönlicher Verantwortung, freiem Entschluß und innerer Verpflichtung wurde diese Aufgabe erkannt und angepackt nach dem Motto: Tue stets ein wenig mehr, als du mußt und als du möchtest! dke

## Cui bono?

Wir entnehmen den Münchner Ärztlichen Anzeigen (Rotes Blatt Nr. 15 vom 12. April 1958, herausgegeben von den Ärztlichen Kreisverbänden München-Stadt und -Land und Augsburg) folgendes:

### „Gedanken zu Tagesfragen“

Man lese den Status: „Zum Thema Vertreternot“ im Bayer. Ärzteblatt, Heft 3, Seite 64! Ein Kassenarzt weist die Landesärztekammer darauf hin, daß er bei einer schweren Erkrankung keinen Vertreter finden kann. Sein Vertrauen in die Ständesorganisation ist von vorneherein gering: „Ich weiß nicht, ob ich ein Recht auf Hilfe seitens meiner Ständesorganisation habe.“ Herr Dr. Sewering lehrt uns auch gleich, daß er nicht helfen kann, er begründet dies damit, daß es keine rechtliche Handhabe gebe, um einen Kollegen zur Übernahme von Vertretungen zu zwingen.

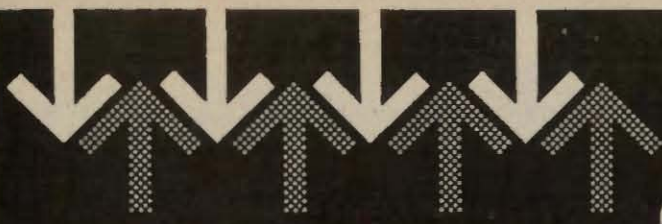
Hier stocken wir schon! Welch ein Denken — um irgendeine Funktion erfüllen zu können, braucht man da von vorneherein rechtliche Handhaben, um zu zwingen? Wir brauchen in Deutschland zur Aufrechterhaltung des Le-

bens und der Wirtschaft Millionen Menschen in den verschiedensten Berufen — aber ist schon jemand auf den Gedanken gekommen, Menschen in einen Beruf zu pressen? Das ist sogar verboten im Grundgesetz, aber es scheint bereits wieder eine Wunschvorstellung bei besagter Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein.

Dann kommt die dringende Empfehlung von Dr. Sewering: Benachbarte Ärzte sollen sich gegenseitig vertreten! Bei zwei Kollegen an einem Ort ergibt sich, daß jeder dabei die doppelte Arbeit leistet, also zwei Praxen zugleich versieht. Wenn man annimmt, daß eine Praxis die Arbeitskraft eines Arztes voll beansprucht, und das ist gewöhnlich der Fall, dann ist dieser Vorschlag sehr schlecht, denn er verlangt zuviel vom Arzt. Sind mehr als zwei Ärzte an diesem Vertretungssystem beteiligt, so entsteht ein ziemliches Durcheinander. Alles in allem hat man nicht ohne Grund bisher einen eigenen Vertreter genommen.

Bedenklich stimmt auch die Begründung für die gegenseitige Vertretung: „um überhaupt noch einen Urlaub nehmen zu können“. Der Anspruch auf Urlaub ist wieder-





HERZ · KREISLAUF · STOFFWECHSEL



# NUCLEOTON

HORMON · CHEMIE · MÜNCHEN

besitzen andere Heilbäder auf Grund eines verschiedenartigen Heilquellenschatzes eine breitere Basis von Indikationen. Als Beispiel für eine scharfe Akzentuierung in der Indikationsstellung können die bayerischen Staatsbäder Reichenhall und Brückenau genannt werden, in denen neben den wirksamen Heilquellen und einer zusätzlichen Therapie auch Fachärzte die Indikationsgebiete — Erkrankungen der Atmungsorgane für Reichenhall und Krankheiten der ableitenden Harnwege für Brückenau — geformt haben. Im Gegensatz zu diesen Heilbädern mit zentralen Indikationsstellungen verfügt beispielsweise das Staatsbad Kissingen über mannigfache natürliche Kurmittel und führt daher auch mit voller Berechtigung mehrere Hauptindikationen (Magen-Darm-Stoffwechsel-, Herz- und Gefäßkrankheiten).

Bekanntlich können rheumatische Erkrankungen in Bädern mit oft sehr verschiedenem Heilgut behandelt werden, was wiederum mit der Art und dem Stadium der Erkrankung und der gewünschten Intensität der Reizanwendung zusammenhängen kann. In den bayerischen Heilbädern sind sowohl Peloidanwendungen in Form von Moor- und Schlamm-bädern möglich (u. a. Albling und Kohlgrub sowie Krumbad und Abbach) als auch Schwefelbäder (u. a. Abbach, Gögging, Füssing, Wiessee) und radioaktive Bäder (Steben), sowie Heilbäder, in denen günstige Kombinationsmöglichkeiten für die Behandlung rheumatischer Erkrankungen bestehen (Bocklet mit einem Eisensäuerling und Moor, Neustadt mit Sole und Moor, Steben mit Radium, Kohlensäure, Moor, Füssen-Faulenbach mit Moor- und Calciumsulfatbädern u. a.). Die jodhaltigen Heilquellen in Heilbrunn, Tölz und Wiessee im Voralpengebiet bilden eine große Bereicherung für die bayerischen Heilbäder; sie werden als Bade-, Trink- oder Inhalationskur nicht nur bei den degenerativen Erkrankungen im Herz- und Kreislaufsystem, sondern auch bei bestimmten Erkrankungen der Bewegungsorgane, bei katarrhalischen Erkrankungen der Atmungsorgane, und einigen anderen Krankheitszuständen verordnet.

Die Kneippsche Hydrotherapie ist an das schwäbische Wörishofen entwicklungsmäßig gebunden. Hier hat der Priester-Arzt Sebastian Kneipp die fruchtbarsten Jahre seines Lebens verbracht, und in Wörishofen die Grunderkenntnisse und praktische Durchführung seiner Wasserheilkunst geschaffen. In Wörishofen, der Keimzelle der Kneippschen Hydrotherapie, ist die Lehre auch von kundigen Ärzten erprobt und bestätigt worden. Kneippsche Therapie wird in Bayern in mehreren Orten gepflegt, von denen Wörishofen und Berneck die Qualifikation als Kneipp-Heilbäder, Grönenbach und Füssen im Allgäu eine solche als Kneippkurorte erreicht haben. Alle Störungen im vegetativen Nervensystem und ihre organischen Folgezustände gehören in das Indikationsgebiet der Kneipp-Therapie. Diese Behandlungsart ist auch eng mit der Klimawirkung als therapeutischem Faktor verbunden: Hydrotherapeutische Anwendungen werden mit Erfolg auch bei allen mit Erschöpfungszuständen einhergehenden Gesundheitsstörungen angewandt und in Fällen, in denen

die Abhärtung im Rahmen einer funktionellen und regulationsordnenden Behandlung angesprochen werden soll. Das letztgenannte Heilanzeigengebiet weisen auch die heilklimatischen Kurorte Garmisch-Partenkirchen und Oberstdorf auf, in denen das wissenschaftlich erforschte und in seinen Wirkungen auf Kranke und Gesunde erprobte Klima als ortsgebundenes Kurmittel den Kurgästen dargeboten wird. Daneben gelangen auch zahlreiche Krankheitszustände — unter ihnen chronische Erkrankungen der Atmungsorgane, Erkrankungen des blutbildenden Systems — in den Klimakurorten bevorzugt zur Behandlung. Die moderne Klimatherapie ist an Hand von bioklimatischen Beobachtungsreihen in der Lage, ganz bestimmte Krankheiten oder prämorbid Zustände einer Klimakur zuzuführen. Auch in dieser Therapie ist ärztliche Indikationsstellung sowie dosierte und überwachte Kur für den Enderfolg von ausschlaggebender Bedeutung.

Weitgespannt ist der Bogen, der in Bayern Heilbäder, Kneipp-Heilbäder und heilklimatische Kurorte verbindet. In seinen natürlichen Heilschätzen besitzt das Land hochwertige Kurmittel von überregionaler Bedeutung. Dieses Heilgut zu pflegen sowie therapeutisch und krankheitsvorbeugend anzuwenden, ist vornehmste Aufgabe der hierzu berufenen Ärzte, die hier wie überall dem Grundsatz dienen: *Salus aegroti suprema lex!*

## Serologische Krebsdiagnose und sogenannte Krebsheilmittel

Zu obenstehendem Bericht von Priv.-Dozent Dr. M. Eder in Heft 2/1958, Seite 29, wird uns von Herrn Dr. Dr. E. F. Scheller, nachfolgende

### Gegendarstellung

übersandt:

„Da ein besonderer Raum der Methode von Scheller gewidmet ist, soll darauf auch besonders eingegangen werden. Es ist nicht wahr, daß ich bei Krebskranken kugelige Gebilde als Erreger anspreche und sie mit dem Namen Viromyceten belege. Wahr ist vielmehr, daß ich für die virusähnlichen Pilzformen im Blut den Namen Viromyceten vorgeschlagen habe in Anlehnung an die auch noch nicht allgemein anerkannten Inframyceten von Mori (Neapel) und Mikromyceten von Franz Gerlach. Wahr ist weiter, daß ich im Vortrag auf der Münchener Krebsstagung 1953 sagte: „Eine Erregertheorie ist unmöglich.“ (Hippokrates 1953, 743 f.) Es ist nicht wahr, daß ich die beschriebene Methode an der Universitäts-Frauen-Klinik München durchführte. Wahr ist, daß es sich damals nur um Vitalblutuntersuchungen handelte, nicht um eine Färbemethode, die ich erst später entwickelt habe und erstmalig 1954 darstellte (Med. Mschr. 1954, 680). Wahr ist weiter, daß ich selbst niemals die Diagnose Krebs bei schwangeren Frauen gestellt habe. Solche Behauptungen sind auch sonst niemals veröffentlicht oder nachgeprüft.“

Bei schweren spastischen Schmerzzuständen

# Spasmo-Inalgon

10 ccm Tropfen  
6 Suppositorien  
20 Tabletten  
2 Ampullen  
je DM 1.90  
neu: auch zur i. v. Injektion

VERLAPHARM  TUTZING/OBB.







A stylized, high-contrast graphic of a city skyline at night, rendered in black and white. The buildings are represented by vertical lines and rectangular shapes, with some windows illuminated. The background is a dark, textured grey.

# Doroma<sup>®</sup>

Atosil<sup>®</sup> 0,01 g und Adalin<sup>®</sup> 0,4 g

**Barbitursäurefreies  
Schlafmittel**

mit sedativ-hypnotischem und vegetativ dämpfendem Effekt

Guter Schlaf · Frisches Erwachen · Wiederherstellung  
des physiologischen Schlafrhythmus

Originalpackung: Kunststoffschachtel mit 10 Tabletten

»Bayer« Leverkusen





- (3) Der vom Vorstand bestimmte Zeitpunkt der ordentlichen Vollversammlung wird im Bayerischen Ärzteblatt so rechtzeitig bekanntgegeben, daß die Ärzteschaft von der Tagung in der Regel 8 Wochen, spätestens jedoch 6 Wochen vorher Kenntnis erhält. Der Zeitpunkt einer außerordentlichen Vollversammlung wird in der jeweils geeignetsten Weise bekanntgegeben.

## § 6

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der Landesärztekammer.
- (2) Anträge auf Beratung von nicht zur Tagesordnung gehörenden Gegenständen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt und von mindestens einem Viertel der anwesenden Delegierten unterstützt werden. Die Einreihung dieser Anträge in die Tagesordnung beschließt die Vollversammlung.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist; die Beschlußfähigkeit bleibt bestehen, solange sie nicht angezweifelt wird.
- (4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden in der Regel durch Handzeichen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht von mindestens einem Fünftel der Anwesenden schriftliche Abstimmung verlangt wird. Für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (5) Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muß.
- (6) Die Teilnahme an den Vollversammlungen ist auch allen sonstigen Mitgliedern der Ärztlichen Kreisverbände gestattet, doch können sie sich an den Beratungen nur beteiligen, wenn die Mehrheit der Vollversammlung damit einverstanden ist.

## § 7

Anträge der Ärztlichen Kreisverbände zur ordentlichen Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer (Bayer. Ärztetag) sind spätestens 4 Wochen vor der Tagung beim Vorstand der Bayer. Landesärztekammer schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen.

## Vorstand

## § 8

- (1) Dem Vorstand obliegt es:
  - a) über Anträge zu beraten und zu beschließen, die aus seiner Mitte bzw. von Ärztlichen Kreis- oder Bezirksverbänden gestellt werden, weiterhin über alle wesentlichen Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten der Bayerischen Landesärztekammer vorzulegen sind,
  - b) Ordnungsstrafen nach Art. 16, Abs. 2 des Kammergesetzes zu verhängen und über Beschwerden nach Art. 19 Abs. 1 des Kammergesetzes zu entscheiden.

- (2) Der Vorstand kann mit den unter Abs. 1, Buchstabe b genannten Aufgaben einen Ausschuß betrauen.

## § 9

- (1) Der 1. Vorsitzende (Präsident) wird in schriftlicher und geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. In gleicher Weise erfolgt in getrenntem Wahlgang die Wahl des 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten).
- (2) Die zwölf aus der Mitte der Abgeordneten zu wählenden Mitglieder des Vorstandes können in getrennten Wahlgängen oder gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit das Los.

## § 10

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt die Bayerische Landesärztekammer nach außen und bei den Gerichten. Er führt die Geschäfte der Bayerischen Landesärztekammer.

## § 11

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden, vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, nach Bedarf einberufen. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, hat auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes eine Vorstandssitzung sobald als tunlich einzuberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder; die Beschlußfähigkeit bleibt bestehen, solange sie nicht angezweifelt wird. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder schriftliche Abstimmung verlangt wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung ist unzulässig (außer in Angelegenheiten der eigenen Person).
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muß.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Entscheidung der Vorstandsmitglieder ohne Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich erholt werden. Für besonders dringliche Angelegenheiten kann der Vorstand den Präsidenten ermächtigen, von sich aus die Entscheidung zu treffen. Entscheidungen, die nicht in einer Vorstandssitzung getroffen wurden, sind den Vorstandsmitgliedern umgehend mitzuteilen.

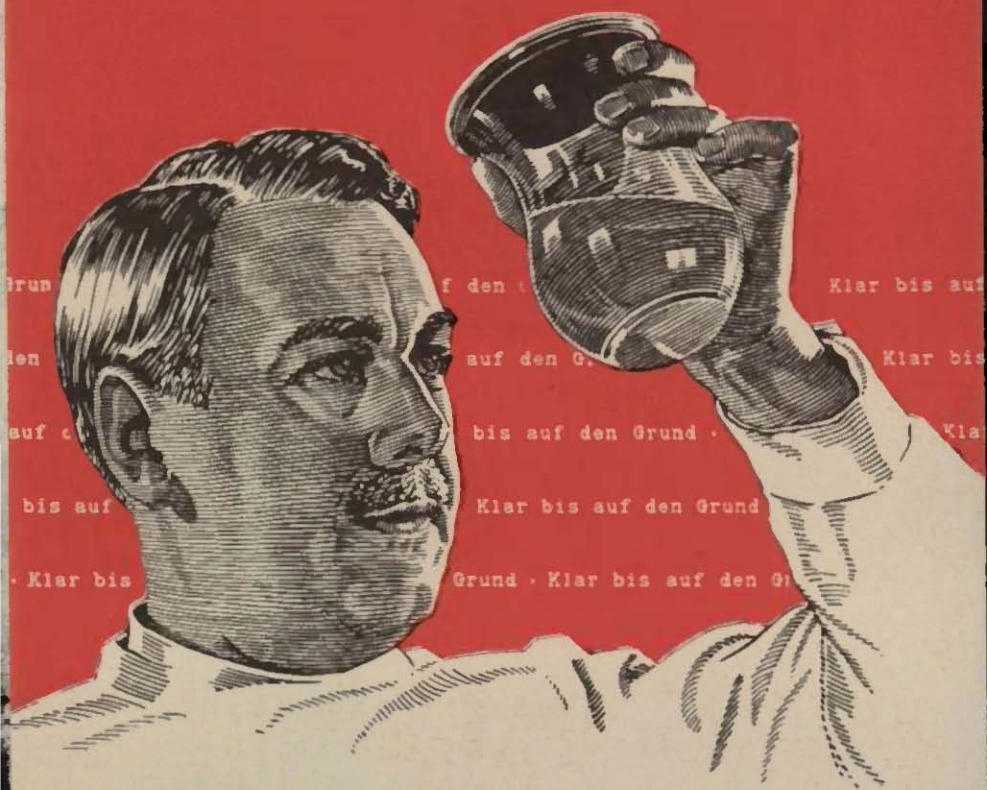
## Ausschüsse

## § 12

Den Ausschüssen steht im Rahmen ihres Auftrages das Recht zu, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

# Arctuvan

Das schnellwirkende Harndesinficiens



Klar bis auf den Grund



# Arctuvan

ein von dem Urologen W.D.SSIDLO  
angegebenes Harndesinficiens, ist  
in jedem Harnmilieu wirksam ent-  
sprechend der chemischen Ver-

Das

schnellwirkende

Harndesinficiens

schiedenartigkeit seiner Komponenten: Hexamethylen-  
tetramin., Phenylsalicylic., Bärentraubenblätter-Extrakt  
und Sandelholz-Öl. Weder den Magen belästigend noch  
die Harnwege reizend. Sulfonamid *frei* – somit be-  
sonders geeignet bei Harnwegsinfektionen der Graviden  
und des Kindes, ferner beim Prostatiker und bei anderen  
chronisch recidivierenden Prozessen.

Dosierung: 2 – 4 Tabletten dreimal täglich

Packung mit 30 Tabletten DM 1,- / Packung mit 60 Tabletten DM 1,70



München 23

Muster auf Anforderung









# Venostasin



# Venostasin

vitamin B<sub>1</sub>-haltiger Roßkastanien-Extrakt

dichtet die krankhaft durchlässige Gefäßwand ab, normalisiert den Gefäßtonus, behebt die Stase und wirkt so auch antithrombotisch.



MONCHEN 23

## Ulcus cruris

Tropfen, Ampullen / Salbe

## Thrombophlebitis, Varicen

Tropfen + Salbe / Ampullen

## Haemorrhoiden

Tropfen + Suppositorien

## Schwangerschafts-Varicositäten

Tropfen, Suppositorien, Salbe / Ampullen

## Cerebralsklerose, Claudicatio Intermittens

Ampullen

## Myalgien

Salbe

## Brachialgia paraesthetica nocturna

Tropfen / Ampullen

## Posttraumatische Weichteilschwellungen

Ampullen

## Dysmenorrhoe

Tropfen / Suppositorien

## Thrombose-**FRÜH**-Prophylaxe

**vor** Operation oder Entbindung, so früh wie möglich, spätestens beginnend bei stationärer Aufnahme

Tropfen / Ampullen

**nach** Operation oder Entbindung

Ampullen

Arztmuster auf Anforderung





# Jede Stufe

wird genommen

Individuelle Therapie durch Wahl  
der geeigneten Applikationsform



„Salbe“  
22 ccm  
DM 1,05



„flüssig“  
60 ccm  
DM 1,90



„Dragées“  
20 Stück  
DM 1,85

Alle Formen des Ge-  
lenk-, Muskel- und  
Nervenrheumatismus

# RHEUMASAN

„Rheumatismus“ ist ein klinischer Sammelbegriff, der eine große Zahl von Manifestationen an verschiedenen Organen bzw. Organsystemen umfaßt. Mehr noch als bei anderen Erkrankungen wird daher beim Rheumatismus die Suche nach einer Therapie magna mit einem Allheilmittel vergeblich bleiben. Die komplexe Ätiologie und Pathogenese rheumatischer Erkrankungen erfordern eine individuelle Therapie mit Wirkstoffkombinationen. Zu einer umfassenden Behandlung aller rheumatischen Erscheinungsformen stehen Ihnen zur Verfügung:

**RHEUMASAN** ® „flüssig“ Esterhaltige Salicyl-Seifen-Präparate mit ätherischen Ölen und Nikotinsäuremethylester zur lokalen Therapie. Infolge des zuletzt genannten

**RHEUMASAN** ® „Salbe“ Zusatzes auch bei peripheren Durchblutungsstörungen überaus wirksam.

**RHEUMASAN** ® „Dragées“ (Zus.: Natriumgentisinat, Salicylamid) akute, subakute und chronische Polyarthritiden, rezidivierende Arthritiden und entzündliche Schübe bei arthrotischen Prozessen.

Arthrosis deformans, Spondylosis, Spondylarthrosis, Bechterew'sche Krankheit.

Lumbago, Ischias, Neuritiden und Neuralgien. Adnexitis, Salpingitis, Parametritis. Grippe und Erkältungskrankheiten.

Für schwerste Fälle empfehlen wir das Gentisinsäure-Pyrozolon-Präparat

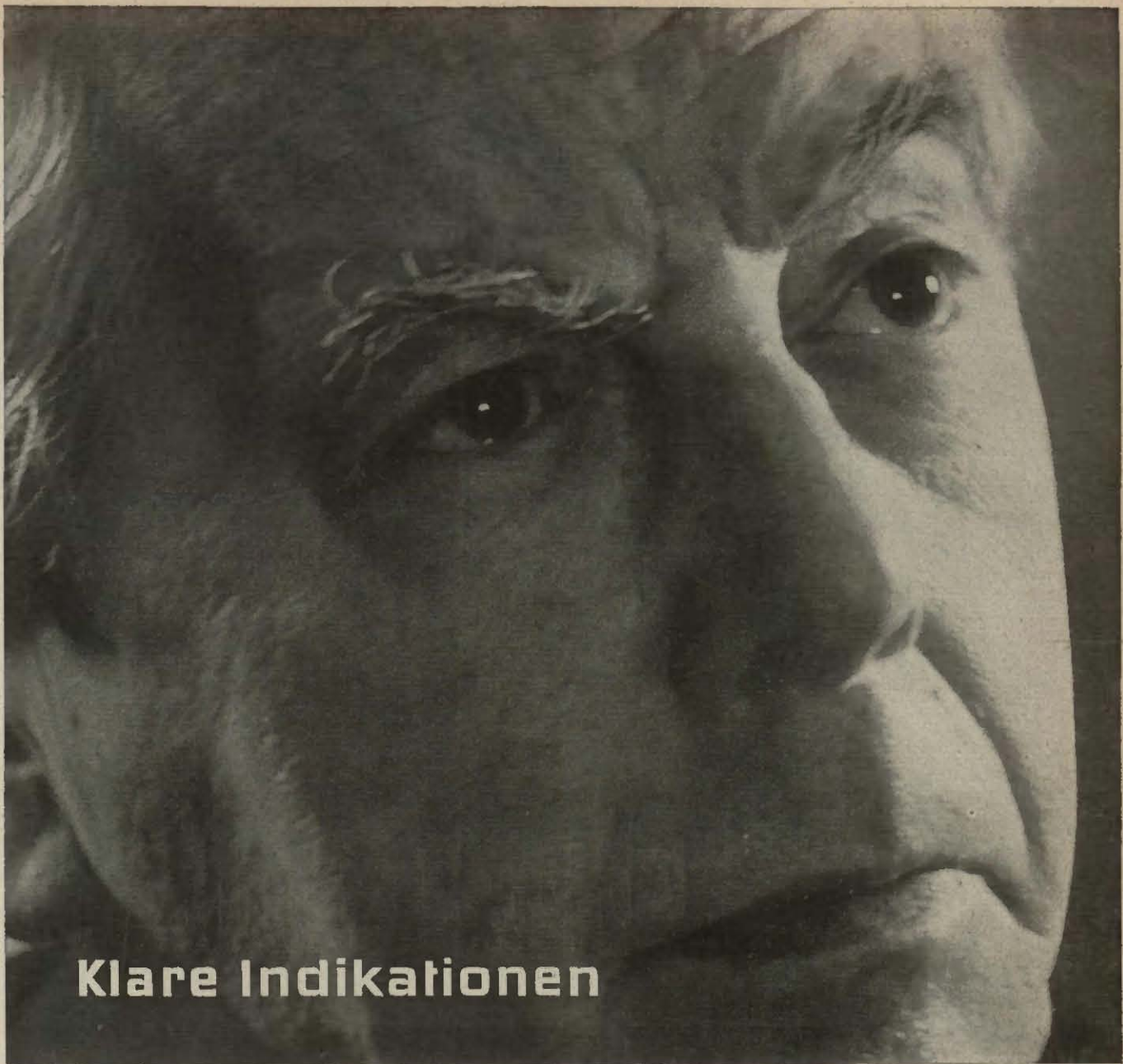
**Prigenta** ®

*Muster und Literatur auf Wunsch*



**DR. RUDOLF REISS · CHEMISCHE WERKE**

**BERLIN WEST · HAMBURG · MÜNCHEN**



## Klare Indikationen

### Lipostabil

Zur Kausaltherapie der Arteriosklerose im mittleren Lebensalter.

- Coronarsklerose
- Stenocardie
- Herzinfarkt
- Cerebralsklerose
- periphere Durchblutungsstörungen.

O.P. 36 Gel.-Kaps., Kur-P. 100 Kaps., Groß-P. 400 Kaps.

### Lipogeron <sup>Neu</sup>

Kausaltherapeuticum für gerontologisch-geriatrische Aufgaben

- Vorzeitige Alterung
- Nachlassende Stoffwechselleistung
- Vitamin- und Wirkstoffmangel
- Physiasklerose
- Altersschwerhörigkeit
- Basistherapie aller Alterskrankheiten

O.P. 40 Gel.-Kaps., Kur-P. 125 Kaps., Groß-P. 500 Kaps.



Konsequente Entwicklungsarbeit an dem von uns aufgefundenen *neuen Prinzip stoffwechselaktiver Therapie* mit „essentiellen Phospholipiden“ schuf diese Präparate für Patienten diesseits und jenseits der 50





# BELLARAVIL

heute wie einst — zu jeder Zeit  
das souveräne Sedativum

R a v e n s b e r g G . m . b . H . • C h e m i s c h e F a b r i k • K o n s t a n z

schädlinge mit den bekannten Mitteln praktisch in Schach halten. Ein so großer Teil der Ernten geht ihnen durch sie zugrunde, daß sie vor der Entscheidung stehen, den Anbau überhaupt aufzugeben... Die Obstpflanzler der Staaten Washington und Oregon begannen vor ein paar Jahren den Apfelwickler chemisch zu bekämpfen; heute müssen sie bis fünfzehnmal spritzen, um die Milben zu bekämpfen, und sind im Begriff, den Kampf zu verlieren. Ich könnte noch viele andere Beispiele anführen... Offen gestanden bereitet uns die ganze Sache solche Sorgen, daß wir beschlossen haben, nichts mehr mit dieser Produktion zu tun zu haben.“ (Gesundheitspol. Umschau)

## Ein Jahr Deutscher Medizinischer Sprachendienst

In Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer wurde Anfang 1957 der DMS aus der Idee heraus gegründet, Ärzten, Wissenschaftlern, Pharmazeuten, Tier- und Zahnärzten ein Sprachinstrument zu schaffen, das für eine echte und zuverlässige medizinische Verständigung in aller Welt brauchbar ist.

Damals hatte der DMS außer seinen Gründern und Bürohilfen ca. 10 freie Mitarbeiter auf dem medizinisch-sprachlichen Sektor — heute sind es bereits über sechzig. Und ihre Zahl wächst. Heute können schon Arbeiten aus fast allen medizinischen Disziplinen und Unterteilgebieten von Vertretern eben dieser Spezialgebiete übersetzt werden.

Nahezu alle diese Mitarbeiter sind sprachkundige Ärzte, die von Fall zu Fall Übersetzungsaufträge durchführen. Jede dieser Arbeiten wird darüber hinaus aber von einem Ausländer des betreffenden Landes auf sprachliche Korrektheit und Stilreinheit geprüft. Diese Zusammenarbeit von Medizinern und Sprachkundigen ist aus naheliegenden Gründen unerlässlich.

Auf diese Weise entwickelte sich der DMS — nach einigen Rückschlägen — auf Grund seiner Mitarbeiter und nicht zuletzt durch Anpassung an die Vielfalt der ihm gestellten Aufgaben zu einem großen Instrument, das hoffentlich der internationalen medizinischen Zusammenarbeit einen echten Nutzen bringen wird.

Was hat der DMS nun während dieses Jahres getan?

Referate, Vorträge, wissenschaftliche Arbeiten namhafter ärztlicher Persönlichkeiten wurden übersetzt. Bundesdienststellen benötigten mündliche und schriftliche Übertragungen. Ausländische Zeitschriften ließen Sondernummern übersetzen. Medizinische Verlage wurden laufende Auftraggeber für Résumés von Arbeiten in verschiedenen Fremdsprachen, in- und ausländische Institute lassen Texte kontrollieren und übersetzen, Fachzeitschriften lassen Artikel übertragen. Die pharmazeutische Industrie läßt — in großem Umfang — ihre Prospekte, Sonderdrucke, ausländischen Lizenzanträge usw. übersetzen — kurz, die Aufgaben sind zu vielseitig, um einzeln alle aufgeführt zu werden.

Die große Anzahl der Mitarbeiter ermöglicht aber auch weiterhin umgehende Durchführung auch einer großen Anzahl von Arbeiten in kurzer Frist, unter unbedingter Wahrung des Übersetzergeheimnisses. Alle europäischen Sprachen werden übersetzt, weiterhin Malalisch, Südafrikanisch usw.

In diesem Jahre werden nun auch die Simultandolmetscher des DMS, die alle bereits auf medizinischen Kongressen tätig waren, die mündliche Sprachübertragung auf internationalen Kongressen in Deutschland und im Ausland durchführen. Darüber wird später zu berichten sein.

Die Anschrift lautet: München-Lochham, Mozartstr. 27, Telefon 8 35 86.

## Gebühren bei Untersuchungen für Lebensversicherungen Gebührentarif

vereinbart zwischen Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V. und Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V., mit Wirkung vom 1. April 1958.

Zwischen dem Verband der Lebensversicherungsunternehmen e. V. und dem Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V. wurde am 12. 2. 1958 folgender Gebührentarif, der am 1. 4. 1958 in Kraft tritt, für die Abrechnung zwischen Ärzten und Lebensversicherungsunternehmen als verbindlich vereinbart:

1. Kurzes vertrauensärztliches Zeugnis (sogenanntes kleines Zeugnis)	DM	
bei Versicherungen bis einschl. DM 7 499.—	15.—	
2. Ausführliches vertrauensärztliches Zeugnis (sogenanntes großes Zeugnis)		
bei Versicherungen ab DM 7 500 bis 9 999.—	20.—	
bei Versicherungen ab DM 10 000 bis 14 999.—	22.—	
bei Versicherungen ab DM 15 000 bis 19 999.—	25.—	
bei Versicherungen ab DM 20 000 bis 39 999.—	30.—	
bei Versicherungen ab DM 40 000 bis 49 999.—	40.—	
bei Versicherungen ab DM 50 000 bis 99 999.—	50.—	
bei Versicherungen ab DM 100 000	60.—	
3. Hausarztberichte (ohne vorherige Untersuchung lediglich nach den Aufzeichnungen in der Patientenkartei)	10.—	
4. Nachkontrolle des Blutdruckes	5.—	
Zusätzliche Untersuchungen, zum Beispiel Herz- und Kreislaufuntersuchungen, Lungenuntersuchungen, Harnuntersuchungen qualitativ besonderer Art und Blutzuckerkurven unterliegen der Berechnung nach Privat-Adgo.		

Die Kosten der Untersuchung trägt der Antragsteller. Das Lebensversicherungsunternehmen wird dem Antragsteller und dem Arzt mitteilen, in welcher Höhe es sich an diesen Kosten beteiligt.

## AUS DER FAKULTÄT

Dr. Hans Heß (wiss. Assist. der Med. Poliklinik) ist mit M. E. Nr. V 10 284 v. 22. 2. 58 zum Priv.-Dozent für „Innere Medizin“ ernannt worden.

Dr. Hans-Joachim Löblich (wiss. Ass. am Patholog. Institut der Univ. München) ist mit M. E. Nr. V 9 877 v. 22. Februar 1958 zum Priv.-Dozent für „Patholog. Anatomie“ ernannt worden.

## PERSONALIA

Sanitätsrat Dr. Robert Driver, ehemaliger Augenarzt in München, feierte am 24. März die Vollendung seines 85. Lebensjahres.

Der o. Prof. f. Dermatologie Prof. Dr. Alfred Marchionini (Direktor der Dermatolog. Klinik an der Univ. München) ist zum Ehrenmitglied der Mexikanischen Dermatologischen Gesellschaft ernannt worden.

Prof. Dr. med. Dr. phil. Martin Müller, em. planmäßiger a. o. Professor für Geschichte der Medizin, vollendete am 26. Februar in Diessen am Ammersee sein 80. Lebensjahr.

## Pleikart Stumpf, München, 70 Jahre

Fast ein halbes Jahrhundert lebt mit der Medizin und für diese Prof. Dr. Pleikart Stumpf, der am 5. April 70 Jahre alt wurde. Der Name des gebürtigen Aschaffenburgers ist im In- und Ausland ein Begriff, besonders wohlbekannt als Vater der Flächenkymographie. Rieder,

Christoph Müller, Grashey waren seine Lehrer. Am Riederinstitut (unter G. Böhm) bereitete er sich für die Laufbahn eines akademischen Lehrers der Röntgenologie vor. 1931 habilitierte er sich. In den Anfängen der Röntgenologie interessierten Stumpf vor allem die technischen Dinge. Am bekanntesten sind die Filmrahmen, Stereobinokel, Flächenkymographie und Densograph. Neben zahllosen wissenschaftlichen Arbeiten liegen auch viele Patentschriften vor, die ein großes Gebiet der Entwicklung der Röntgentechnik umfassen. Die Mitarbeit des anerkannten Röntgenologen wissen die wissenschaftlichen Zeitschriften zu schätzen. Stumpf war lange Vorsitzender der Münchner Ärztlichen Röntgenvereinigung, Gründer und 2. Vorsitzender der von Christoph Müller geführten Röntgenianum Gesellschaft, Vorsitzender der Deutschen Röntgen-Gesellschaft 1937 in Breslau, Hauptreferent auf dem Internationalen Röntgen-Kongreß in Chicago. Er ist korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Röntgen-Gesellschaft und Präsident des Verbandes der Rönt-

## Freies Wochenende

26./27. April

genfachärzte Bayerns. Zahlreiche Vorträge im In- und Ausland sind noch zu erwähnen. Bomben zerstörten seine Arbeits- und Werkstätte, persönliche Schicksalsschläge kamen dazu. Trotz allem aber blieb Stumpf praktisch und wissenschaftlich tätig. Heute ist Stumpf Chefarzt der Röntgenabteilung des Rotkreuzkrankenhauses II in München. Wir und mit uns alle Freunde des vielseitigen röntgenologisch praktischen Arztes und des Wissenschaftlers Stumpf wünschen ihm noch viele Jahre fachlicher Erfolge.  
Gr.

# KONGRESSE UND FORTBILDUNG

## Das Regensburger Kollegium für ärztliche Fortbildung

veranstaltet im Auftrage der Bayer. Landesärztekammer vom 15. bis 18. Mai 1958 den 20. Fortbildungskurs für Ärzte in Regensburg. Kursleitung: Prof. Dr. D. Jahn, Nürnberg.

**Donnerstag, den 15. Mai 1958:**

Festvortrag: Prof. Dr. Paseual Jordan, Hamburg:  
„Die Erforschung des Kosmos“

**1. Hauptthema: Myokardinfarkt.**

**Freitag, den 16. Mai 1958:**

Prof. Dr. H. Meessen, Düsseldorf:  
Coronarerkrankungen als Ursache von Störungen des Myokardstoffwechsels auf Grund neuer Forschungsergebnisse.

Prof. Dr. A. Fleckenstein, Freiburg/Brsg.:  
Coronardurchblutung und Myokardstoffwechsel.

Prof. Dr. W. Raab, Vorstand des Instituts für experimentelle Medizin der Universität Vermont, Burlington/USA:

Die adrenergisch-cholinergische Regulation des Herzstoffwechsels und ihre Bedeutung für die Pathogenese und Therapie degenerativer Herzerkrankungen.

Prof. Dr. L. Delius, Bad Oeynhausen:  
Praktische Folgerungen aus Klinik und EKG des Infarktes.

Prof. Dr. M. Hochrein, Ludwigshafen:  
Prophylaxe, Prognose und Rehabilitation beim Myokardinfarkt.

Doz. Dr. E. Deutseh, Wien:  
Indikationen und Gegenindikationen der antithrombotischen Myokardinfarktbehandlung.

Prof. Dr. Dr. h. c. W. Knipping, Köln-Lindenthal:  
Die Beurteilung der chirurgischen Möglichkeiten bei Coronarerkrankungen.

Im Rahmen der Diskussion spricht nach Aufforderung durch die Kursleitung:

Dr. Knüchel, Hellstätte Königsstuhl, Heidelberg:  
Fermentdiagnostik des Myokardinfarktes.

**2. Hauptthema: Cortisone und Antibiotica.**

**Samstag, den 17. Mai 1958:**

Prof. Dr. E. Lettner, Tübingen:  
Der Entzündungsbegriff im Lichte alter Erkenntnisse und neuer Ergebnisse.

Prof. Dr. Dr. h. c. L. Heilmeyer, Freiburg/Breisgau:  
Die Entzündungsreaktion und ihre Beeinflussung.

Prof. Dr. W. Kikuth, Düsseldorf:  
Über die Wirkungsart der Antibiotica und die Grundsätze ihrer Verwendung bei bakteriellen Infektionen.

Prof. Dr. L. Weissbecker, Freiburg/Breisgau:  
Cortison und seine Derivate als Mittel des Stoffwechsels und der Zellreaktion und seine praktische Anwendung.

Dr. med. habil. M. Werner, Plinneberg:

Der Wirkungsbereich der Cortisone bei allergischen Zuständen.

Prof. Dr. J. Hein, Tönshelde, Schleswig-Holstein:  
Die Kombinationsbehandlung der Tuberkulose durch Cortison und tuberkulostatische Mittel unter Berücksichtigung des Morbus Boeck.

Prof. Dr. J. Vonkennel, Köln-Lindenthal:  
Cortisone und Antibiotica bei dermatologischen Erkrankungen.

Prof. Dr. H. A. Kühn, Freiburg/Breisgau:  
Cortisone und Antibiotica in der Leber- und Gallenwegstherapie.

**3. Hauptthema: Bindegewebserkrankungen.**

**Sonntag, den 18. Mai 1958:**

Prof. Dr. H. G. Fassbender, Mainz:  
Strukturen und Funktionen des Bindegewebes.

Prof. Dr. H. Selye, Dir. d. Instit. f. experimentelle Medizin und Chirurgie d. Univ. Montréal/Kanada:  
Die Beteiligung der Hormone bei nicht endokrinen Krankheitsprozessen.

Prof. Dr. H. Selye, s. o.:  
Bindegewebskrankheiten und Hormone.

PD Dr. H. Labhart, Zürich:  
Die Bedeutung des Adaptationssyndroms für die Klinik.

Prof. Dr. H. E. Bock, Marburg:  
Die rheumatischen Erkrankungen in ihrer Beziehung zum endokrinen System und ihre Behandlung.

Prof. Dr. M. Haekenbroch, Köln-Lindenthal:  
Die Bedeutung des Bindegewebes für Statik und Motorik des Körpers und die Möglichkeiten orthopädischer Behandlung.

Prof. Dr. H. Sarre, Freiburg/Breisgau:  
Die Sklerose der Nieren und Gefäße in Prophylaxe und Therapie.

Prof. Dr. G. Schettler, Stuttgart-Bad Cannstatt:  
Störungen des Fettstoffwechsels und die Grundsätze ihrer Behandlung.

**Wissenschaftliche Filme im Rahmen der Tagung:**

1. Als Beitrag zur Frühdiagnose des Bronchialcarcinoms „Die gezielte Bronchographie“
2. „Stress-Adaptations-Syndrom“  
Ein Film, der in Zusammenarbeit mit Prof. H. Selye hergestellt wurde.
3. „Cortison-Derivate in Klinik und Praxis“.

**Pertix**  
HOMMEL

GEGEN

PERTUSSIS

SICHERER

SCHNELLER

OHNE RISIKO



# Pertix

— HOMMEL —

Unter dem Thema „Der Keuchhusten“ behandelt OSWALD die pathogenetischen Zusammenhänge dieser häufigen Erkrankung des Kindesalters und zeigt gleichzeitig die Möglichkeiten einer neuen Therapie.

Bei der Entwicklung unseres PERTIX-Hommel wurde dieser Erkenntnis Rechnung getragen und durch die Kombination der Pharmaka Pyridin-4-carbonsäurehydrozid mit Vitamin K in Form der 2-Methyl-1,4-dioxynaphthalindiphosphorsäure ein völlig neuartig wirkendes Therapeuticum dem Handel übergeben.

Die bakterio-statische Eigenschaft dieser Verbindung auf den Pertussiserreger, den *Bacillus hoemophilus pertussis*, ist therapeutisch günstig verbunden mit der antihämorrhogischen Wirkung des Vitamin K auf die beim Keuchhusten auftretende Hypoprothrombinämie.

Insbesondere jedoch wird eine Wirkung auf die durch den Keuchhustenbazillus oder von ihm abgesanderte Toxine im Bereiche der Trachealschleimhaut hervorgerufene Nekrosenbildung (vergleichbar dem im Experiment erzeugten Schwartzman-Phänomen) erzielt. Diese Nekrosenbildung wird entweder verhindert oder wenn schon vorhanden, innerhalb kurzer Zeit zur Abheilung gebracht. Da diese Nekrosen auch noch Keuchhustenanfalle auslösen können, wenn durch antibiotische Therapie die Keuchhustenbazillen vernichtet sind, entspricht der Wirkungsmechanismus von PERTIX einem völlig neuartigen therapeutischen Weg. Die Einführung von PERTIX in den Arzneischatz kann somit als die Erreichung eines pharmakologischen Zieles angesehen werden.

Das seit langem erprobte, vagolytisch wirkende Citrat des  $\alpha$ -Phenylbuttersäure- $\beta$ -diäthylaminooethyl-esters ist nach Angaben verschiedener Autoren in der Lage, eventuelle Nebenreaktionen seitens des Nervensystems, die die am häufigsten auftretenden Komplikationen der Isoniazidtherapie sind, außerordentlich abzuschwächen und gleichzeitig die den Hustenreiz übermittelnden afferenten Nervenbahnen deutlich zu dämpfen. Dadurch wird eine optimale Verträglichkeit auch relativ hoher Dosen der Wirkstoffe garantiert und jede unliebsame Nebenwirkung von vornherein ausgeschaltet.

In ausgedehnten Reihenversuchen der Univ.-Kinderklinik Bosel (Leiter: Prof. Dr. Hottinger) hat sich ergeben, daß die Heilungsdauer nach Medikation von PERTIX wesentlich kürzer ist als nach Medikation eines Antibiotikums, d. h. die mit PERTIX behandelten Kinder konnten durchschnittlich um zehn Tage früher entlassen werden als die Kinder, denen ein Antibiotikum verabreicht worden war. Bei Anwendung von PERTIX kann also beim unkomplizierten Keuchhusten auf ein Antibiotikum verzichtet werden.

Infolge dieser hervorragenden Behandlungserfolge gehört PERTIX-Hommel bereits heute zum fixen Arzneischatz des praktischen und des Kinderarztes. Die Verträglichkeit wird als sehr gut bezeichnet; Nebenerscheinungen wurden auch bei länger dauernder Medikation nie beobachtet.

Der Sonderdruck der Arbeit OSWALD und weitere ausführliche Literatur, sowie Versuchsmuster stehen auf Wunsch zur Verfügung.



**DR. HOMMEL'S CHEMISCHE WERKE  
UND HANDELSGESELLSCHAFT MBH.**  
Hamburg 6











# Gastrobellal

Gastro-enterales Spasmolyticum

# Theoscleran

Antihypertonicum, Blutdruckregulans

Ärztmuster und Literatur erbeten van

**GASTROBELLAL**

**THEOSCLERAN**

Bitte das Gewünschte ankreuzen.

---

Stempel und Unterschrift

DRUCKSACHE

**UPHA · GMBH**

**HAMBURG 20**

POSTFACH 2957

Ein neuer Weg:

# Michalon<sup>®</sup>

Asthma-Kurmittel

zur kausalen Therapie des Bronchialasthmas, der Emphysem- und spastischen Bronchitis.

Zus.: Ammi visnaga (Khella), Curare, Ephedra, Ignatia, Scilla.

Blockade des anfallauslösenden Reflexes (Curare), Entspannung der Bronchialmuskulatur, Verflüssigung des Schleimes.

Tropfen O. P. 20 und 50 ccm  
Dragees 40 u. 100 Stck.



APOTHEKER MÜLLER GMBH ARZNEIMITTELFABRIK BIELEFELD

Bei **Migräne**

# Unotex<sup>®</sup>

biologisches Migräne-Kurmittel,  
neuartig und erstmalig 2 Formen:

„für die Frau“ - feminin

„für den Mann“ - masculin

Tropfen 20 und 50 ccm  
Dragees 40 u. 100 Stck.  
in allen Apotheken erhältlich



APOTHEKER MÜLLER GMBH BIELEFELD

Tabletten  
Ampullen  
Suppositorien

# TOXIMER

Antineuralgicum  
Analgeticum  
Antirheumaticum



L. MERCKLE G.m.b.H. Blaubeuren

1 Tablette enthält: Dimethylaminophenyl-dimethylpyrazolon 0,2; Phenacetin 0,2; Coffein 0,05; Codein, phosphoricum 0,01.

## Dralinsa

das klinisch erprobte Stuhlregulans und  
Darmpflege-Mittel auf Leinsamenbasis

- Chronische Obstipation und Darmträgheit
- zur Operations- und Röntgenvorbereitung
- während der Schwangerschaft und im Wochenbett
- postoperativ zur Erzielung eines schmerzlosen Stuhlganges

keine Gewöhnung, zuverlässig wirksam, wirtschaftlich.  
Nähere Hinweise und Literatur durch  
Dragenopharm, Apotheker Püschl K.G., Traunreut/Obb.

## OXYMORS

Unübertroffen in der Wirkung! Richter & Cie.  
klinisch erprobt, unschädlich, gut verträglich! G.m.b.H. Eltville

Nr. 201 6-Tagekurpackung DM 3.80 Nr. 203 3-Tagekurpackung DM 2.10

40 weiße Tabl. n. os, 12 rote Tabl. p. anal, 1 Tube Analsalbe 24 weiße Tabl. p. os, 6 rote Tabl. p. anal, 1 Tube Analsalbe

bei Oxyuriasis



## HEILSTÄTTEN · BÄDER · KURORTE

### Des Arztes

bei Katarrhen, Asthma,  
Herz- u. Kreislaufkrankheiten  
(Managerkrankheit)

### guter Rat:

Mildes Schanklima  
Neue Kureinrichtungen - Natürliche  
Kohlensäure-Thermen - Tügl. Konzerte  
Prospecte durch Kurdirektion

## BAD EMS

Beachten Sie bitte die Beilagen

### Jodschwefelbad BAD DEUTSCH-ALTENBURG bel Wien

Stärkste Jodschwefeltherme  
Österreichs  
Rheumatische Eikronungen  
Lähmungen, Kinderlähmung  
Frauenkrankheiten

Modernes Kurhotel  
Pauschalkuren  
Bäder im Hause

Auskunft: Bade- u. Kurhausverw.  
Bad Deutsch Altenburg  
Niederösterreich, Tel. 17

### Privatklinik

### Dr. C. Ph. Schmidt

für Nerven- und Gemütskranke.  
Elektroschock-Anoxie, Heilchlaf,  
Psychotherapie etc. Anmeldung:

München 15

Pettenkoferstr. 32, Tel. 55 10 02

### Rheuma · Arthritis · Ischias

werden geheilt in

### ABANO TERME (Italien)

Natürliche, besonders heiße (87° C.)  
radioaktive Moorbäder.

KURHOTEL SALUS, ganzjährig ge-  
öffnet, Garten, Garage, aller Komfort,  
Moor- und Thermalbäder, Massagen,  
Sonderbedingungen für Ärzte

### Seilanzeigen deutscher Bäder, Kurorte und Sanatorien

Bad Dürrehelm (700—800 m). 27°/sige Solquelle. Indikationen:  
Atemwege, Rheuma, Hilusdrüsen, Kreislaufstörungen.

Feilnbach-Jenbach a. Wendelstein (540 m). Moorbäder gegen  
Rheuma, Ischias, Frauenleiden, Durchblutungsstörungen,  
Gelenkleiden aller Art. Prospekt durch Verkehrsverein.

Wartenberg/Obb. (460 m), Klinik-Sanatorium Wartenberg  
für Kreislauf-, Herz-, Schilddrüsen-, Gallen-, Nieren-  
und Leberkranke. Moderne Diagnostik und Therapie,  
Kneipp, UW- u. a. Massagen, Diät usw. Eine Autostunde  
von München. — Prospekt — (Auch Ersatzkassen.) Dr.  
H. Selmair, Facharzt für innere Krankheiten, Ruf  
Wartenberg 245.

Solbad Windsheim/Mfr. Rheumatismus der Gelenke und  
Muskeln, Neuralgien und Neuritiden (Ischias, Lumbago),  
Frauenleiden, Affektion der Gallenwege und des Darmes  
(Obstipation, gastrokardialer Symptomenkomplex), Fett-  
sucht, Nieren- und Harnleitersteine.

In allen Fragen der

Bäder- und Heilstättenwerbung berät Sie

CARL GABLER · WERBEGESELLSCHAFT MBH.

München 2 · Karlsplatz 13 · Tel. 557991

### Kinderarzt Dr. Schede's Kindersanatorium Klaus-Andreas-Heim



1773 Obilgen,  
Braitwiesenb., südl. Hoch-  
schwarzw. 650-950 m., 35 Kd.  
0-13 J., Unterricht, Ständ.  
kinderärztliche Betreuung  
im Hause, Hallenschwimmb.

### Kurbetrieb ganzjährig BAD STEBEN

### Bedeutendes Radiumbad

Heilanzeigen  
Herz und Kreislauf  
Rheuma Gicht  
Ischias - Nerven  
Frauenleiden  
Schilddrüse  
Leiden der ableitenden  
Harnwege



Radium  
Horn  
Eisen

Auskunft/Werbeschriften  
Staatliche Kurverwaltung  
Bad Steben  
i. Frankenwald

### BAYERISCHES STAATSBAD

### MONTECATINI TERME (nahe FLORENZ)

Sämtliche Kuren bei Leber-, Magen-, Darm- u. Stoffwechselleiden.  
Trinkkuren · Bäder · Schlamm-  
packungen.

Badesaison: 1. 4. — 30. 11.  
15.—25. 5. 58; 1. Europäischer Fort-  
bildungskongress für deutschspre-  
chende praktische Ärzte.

Auskunft: Azienda Autonoma di  
Cura e Soggiorno, Viale Verdi —  
Montecatini Terme (Italia) Tel. 21 09



## BAD KISSINGEN

MARIA BACH · LIEBE · GALL · ST. PAVEL · ALTE · BRUNNA

HEILANWENDEUNG  
KURVERWALTUNG  
PROSPEKT  
KURVEREIN





**Bewährte Guajacol-Präparate**  
zur Therapie acuter und chro-  
nischer Lungenkomplikationen

# Anastil<sup>®</sup>

## **Anastil-Ampullen**

zu 1 ccm für i. m. und i. v. Injektion

## **Anastil verstärkt**

Amp. zu 1 ccm für i. m. und i. v. Injektion

## **Anastil-Calcium-Ampullen**

zu 5 und 10 ccm für i. m. und i. v. Injektion

## **Anastil-Campher-Ampullen**

zu 1 ccm für introglutäole Injektion

## **Anastil-Hustensaft**

zur perorolen Guojocol-Therapie

## **Anastil-Hustentropfen**

zur perorolen Guajacol-Therapie

## **Anastil-Inhalat**

auch für die Aerosol-Therapie

## **Anastil-Suppositorien**

zur rektolen Anwendung

## **Anastil-Dragees**

zur perorolen Guojocol-Therapie

**VIAL & UHLMANN · INH. APOTH. E. RATH · FRANKFURT AM MAIN**

Weitere V u. U.-Präparate: Amindan · Bellaquid · Boluphen · Carboluphen · Colimindan · Dynamol-Dragees · Fermocyl  
Frostsalbe „Rath“ · Vial's tonischer Wein · „Natura-Sauger“ · Brusthülchen „Infantibus“

*Bei Hämorrhoiden,  
Analfissuren, Pruritus ani:*

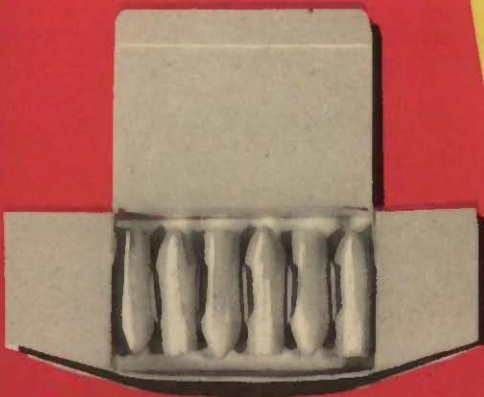
# Bismolan®

Suppositorien - Gleitsalbe



Desinfizierend und adstringierend  
Anaesthesierend und kühlend  
Hämostyptisch

*Schnell und  
zuverlässig  
wirksam!*



Packungen: 6 Bismolan Zäpfchen  
12 Bismolan Zäpfchen  
20 g Bismolan Gleitsalbe\*)  
40 g Bismolan Gleitsalbe\*)

\*) mit anschraubbarer Kanüle

**VIAL & UHLMANN · INH. APOTH. E. RATH · FRANKFURT AM MAIN**

Weitere V. u. U.-Präparate: Amindan · Belloquid · Boluphen · Carboluphen · Colimindan · Dynamal-Dragees · Fermacyl  
Frostsalbe „Rath“ · Vial's tonischer Wein. — „Natura-Sauger“ · Brusthütchen · „Infantibus“

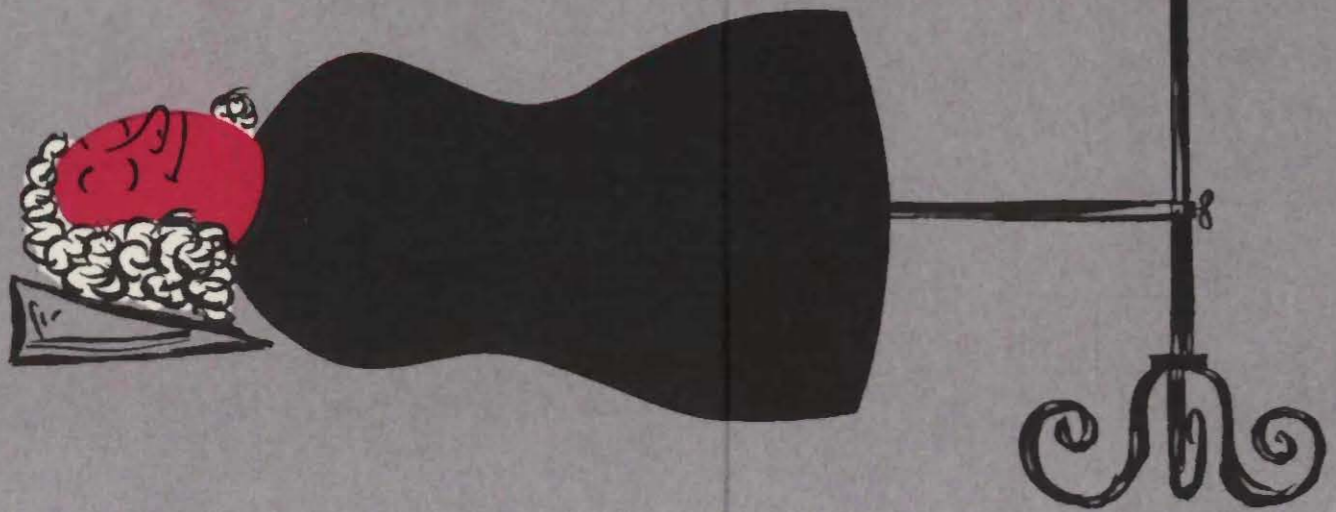






Neu!

mindert die Esslust  
**ohne** den **Schlaf** zu **stören**



**Regenon**  
*Tumler*

002

Senden Sie kostenlose  
Probe von  
**REGENON**  
an den Arzt:

Drucksache



hier abtrennen!

Stempel erwünscht

TEMMLER-WERKE  
HAMBURG-NEUGRABEN



**REGENON**  
mindert  
die  
Esslust

keine  
Beeinflussung der Psyche

**REGENON**

kein Stimulans  
keine Sucht

kann auch abends eingenommen werden

Zusammensetzung:  
 $\alpha$ -Benzoyl-triäthylamin-hydrochlorid 25.0 mg  
und lebensnotwendige Spurenelemente

OP. mit 30 Perlen DM 2.70 o. U.

TEMMLER-WERKE · HAMBURG-NEUGRABEN



Taille 130  
Hüfte 150  
Brust 140



**Arme Ärzte — arme Patienten.** (Dr. med. Dr. med. dent. Wilh. Schwilow, Hamburg, in „Die Zeit“, Hamburg, 13. 2. 1958): Ich glaube, im Sinne von vielen Tausenden zu sprechen, wenn ich Ihnen für Ihre Artikelserie über Krankenkassen, Krankenärzte, Schäden der Versicherung von Herzen danke. Was bisher geschehen ist, war in jeder Weise unzulänglich ... Daß ein Blatt von Ihrem Ansehen sich mutig immer wieder bemüht, mutig den Finger auf die Wunde zu legen und die wahren Schuldigen, die „Vertreter des Volkes“ in Bonn, anzusprechen, kann nicht hoch genug bewertet werden. Dank sei auch der knappen, aber nahezu erschöpfenden Kritik von Prof. Jores gesagt, dessen Vorschläge zur Verbesserung gewisser Fehlleistungen in der Sozialversicherung nicht eindringlich genug geprüft werden können. — Wenn er es „erstaunlich“ findet, daß die Proteste der Ärzteschaft sich bisher eigentlich nur gegen die unzureichenden Honorare und nicht gegen das System als solches richtete, so tut er doch wohl dem geplagten einzelnen Kassenarzt Unrecht: Der einzelne kann gar nichts unternehmen; unsere Landesorganisationen haben in dieser Frage bisher eklatant versagt. — Mit „vornehmer Zurückhaltung“ und der **Abhaltung der Deutschen Ärztetage**, auf denen beinahe **peinlich vermieden** wird, Fragen der **Unzulänglichkeit** der deutschen Sozialversicherung **anzuschneiden**, ist nichts getan. Und weil das nun schon über viele Jahre so geht, resigniert der deutsche Kassenarzt langsam. Selbst die Kraft eines ungewöhnlich kämpferischen Menschen wird in der Treitmühle der heutigen Kassenpraxis bei ständigen wirtschaftlichen Sorgen lahmgelegt. — Um so mehr möchte ich wünschen, daß die Artikel der ZEIT jetzt endlich breitere Kreise zum Nachdenken und Handeln zwingen; sonst stelle ich, wie Jores, eine „düstere Prognose“ für das sozialversicherte Volk im allgemeinen und für die deutschen Ärzte im besonderen.

**48-Stunden-Woche im Krankenhaus.** (Weser-Kurier, Bremen, 29. 1. 1958): Die vierte Bundeskonferenz der Hauptfachabteilung Gesundheitswesen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) fand am 28. 1. in Bremen statt. 150 Delegierte vertraten die rund 72 000 in der ÖTV organisierten Arbeitnehmer des Gesundheitswesens einschl. des Bundes Freier Schwestern.

Nach einem Rechenschaftsbericht des Leiters der Hauptfachabteilung, Herbert Mackowiak, über die vergangenen drei Jahre Arbeit wurde Mackowiak einstimmig für die nächsten drei Jahre wiedergewählt ... In einem Antrag an den vom 1. bis 6. Juni in München stattfindenden Gewerkschaftstag forderte die Bundeskonferenz, daß die Gewerkschaft ÖTV für ein Bundesgesundheitsministerium eintritt. — Die Arbeitszeitverkürzung und die Tarifreform waren — neben einer Kritik am Krankenpflegegesetz — der wesentliche Inhalt des Rechenschaftsberichts. Zu begrüßen sei, daß die Arbeitszeit für das Pflegepersonal, die z. Zt. noch bei 54 Wochenstunden liege, ab 1. 4. auf zunächst 51 Wochenstunden verringert werden soll. Grundsatzforderung für 1958 bleibe jedoch die 48-Stunden-Woche, die für das Haus- und Küchenpersonal bereits am 1. 9. 1958 in Kraft trete. — Die Arbeitszeitverkürzung in den Krankenhäusern lasse sich durchaus ohne zusätzliches Pflegepersonal verwirklichen. Das beweise das Beispiel Schleswig-Holsteins. Voraussetzung sei nur, daß vom Pflegepersonal keine berufsfremde Arbeit gefordert werde und man in den Krankenhäusern zu einer geregelten Arbeitszeit komme.

Das Krankenpflegegesetz werde von der ÖTV nach wie vor abgelehnt, sagte Mackowiak. Vor allem fordere die ÖTV in dem Krankenpflegegesetz eine klare Regelung der Ausbildung für das Pflegepersonal. Diese Ausbildung dürfe jedoch nicht auf Schulen, sondern aus versicherungsrechtlichen Gründen nur in Lehranstalten erfolgen. — Nach der Tarifregelung für die Medizinal-Assistenten in den Krankenhäusern befragt, sagte Mackowiak, die ÖTV bedauere es, daß eine entsprechende Empfehlung des Bundesrates an die Länder von den zuständigen Finanzministerien nicht aufgenommen worden sei. Die ÖTV halte es jedoch für erforderlich, daß die Medizinal-Assistenten mindestens 60 bis 70% der Besoldung der Assistenzärzte erhalten.

**Kampf gegen „Waschküchen-Arzneimittel“.** Schluß mit dem Arzneimittel-Mißbrauch! Den „Waschküchen-Fabrikanten“ mit ihren angeblichen „Lebenselixieren“ und den „Stärkungs- und Wundermitteln“ soll das Handwerk gelegt werden.

Die SPD hat die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. Juni ein Arzneimittel-Gesetz vorzulegen.

Die Bundestagsabgeordnete und Ärztin Dr. Ellinor Hubert: „Es gibt heute rund 40 000 Arzneimittel. Kein Mensch weiß in vielen Fällen, was sie enthalten.“ Praktisch könne jeder in seiner Waschküche alles zusammenbrauen. Er müsse nur darauf achten, daß die Präparate keine Pillenform hätten, keine Bestandteile einer Verbotliste von 1901 enthielten und nicht als „Arzneimittel“ bezeichnet würden.

„Bild-Zeitung“ vom 22. 1. 1958

**Die Sozialisierung der Medizin in der Sowjetzone.** Wie das „Informationsbüro West“ meldet, sind drei Medizinstudenten aus der DDR nach Westberlin geflüchtet. Die beiden Assistenten der Ostberliner Universität, Dr. Lutz Maischein und Dr. Hermann Goos, sowie Dr. Ernst-Peter Siemon von der Medizinischen Akademie in Dresden erklärten übereinstimmend, sie hätten bei der Umgestaltung der Medizinischen Fakultäten in „Sozialistische Fakultäten“ nicht mitmachen wollen.

Mitte Januar sind in Ostberlin nach der gleichen Quelle Richtlinien für ein „vom Sozialismus bestimmtes Medizin-Studium“ aufgestellt worden, wonach freipraktizierende Ärzte ein „Überbleibsel aus der kapitalistischen Zeit“ seien.

„Neue Zürcher Zeitung“

**Kalte „Sozialisierung“ der Ärzte in der DDR.** Vor einiger Zeit ist in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik ein „Forschungsrat“ gegründet worden, der eine engere Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft zur Zielsetzung hat. Ganz offensichtlich stand diese Maßnahme im Zeichen einer Entpolitisierung der geistigen Berufe, nachdem bisher überall und immer von politischen Funktionären her eingeredet und die Parteidoktrin über den eigenen Gedanken gestellt worden war. Um so erstaunlicher berührte Ende August eine Ankündigung in Ostberliner Zeitungen, wonach der Rat des Bezirks Pankow beschlossen habe, für den Ortsteil Buch eine „staatliche ärztliche Praxis“ einzurichten. Diese Notiz besagte nämlich nicht weniger, daß trotz jener entpolitisierenden Maßnahme im stillen doch noch die SED programmatisch proklamierte Allmacht des Staates weiter zementiert und nun erstmals sogar auf den Bereich der freien Berufe innerhalb der „DDR“ ausgedehnt werden soll.

D. Freien Berufe

#### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen Prospekte folgender Firmen bei:

Adolf Klinge, GmbH., München 23,  
Adolf Klinge, GmbH., München 23,  
UPHA GmbH., Hamburg 20,  
Dr. Hommel's, chem. Werke, Hamburg 6,  
Dr. Rudolf Reiß, chem. Werke, Berlin-West,  
Vial & Uhlmann, Frankfurt/Main,  
Temmler-Werke, Hamburg-Neugraben,  
Schaper & Brümmer, chem. pharm. Fabrik, Salzgitter-Ringelheim,  
Pädagogischer Buchbund Tiedemann oHG., Wiesbaden.

„Bayerisches Ärzteblatt.“ Herausgeber: Bayer. Landesärztekammer. Schriftleitung: Mü. 23, Königstr. 85/III, Tel. 36 11 21—23, Schriftleiter Dr. W. Wack, München. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Richard Pflaum Verlag, München 2, Lazarettstraße 2—6, Telefon 6 31 21—23, 6 25 34, 6 00 91. Verlagsgeschäftsstelle: Nürnberg: Breite Gasse 25/27, Telefon 2 51 33. — Bezugspreis für Nichtmitglieder der Bayer. Ärztekammer DM 2.40 vierteljährlich, zuzügl. Zustellgebühr. Postcheckkonto München 139 00, Richard Pflaum Verlag (Abt. „Bayerisches Ärzteblatt“). Anzeigenverwaltung: Carl Gabler, München 1, Theaterstraße 8, Telefon-Sammelnummer 2 86 86. Fernschreiber 052/3662. Telegrammadresse: Gablerprell. Für den Anzeigenteil verantwortl.: Ernst W. Scharshinger, München. Druck: Richard Pflaum Verlag München.



Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags. Rücksendung nichtverlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt. Bei Einwendungen an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenläufige Wünsche nicht benachdora zum Ausdruck gebracht werden. Inhaber des Richard Pflaum Verlages ist die Richard Pflaumsche Erbgemeinschaft mit Anteilen von Frau Elfriede Meckel, geb. Pflaum, Verlegerin, München, und Herrn Carl Heinz Pflaum, Kaufmann, London, zu je 50%. Stille Gesellschafter sind nicht vorhanden.











# Ganz sicher

## DIE LEITER DES ERFOLGES HINAUF!

Das möchte heute jeder. Wer aber in den vielen Fragen, die uns tagtäglich begegnen, immer eine richtige Auskunft finden will, braucht ein zuverlässiges, allgemein verständliches Nachschlagewerk.

### UNVERBINDLICH ZUR ANSICHT

erhalten Sie für acht Tage den ersten Band des NEUEN BROCKHAUS ALLBUCH IN FÜNF BÄNDEN UND EINEM ATLAS.

Der NEUE BROCKHAUS ist ein bewährtes und wieder völlig neu bearbeitetes Nachschlagewerk. Im gleichen Abc haben Sie Konversationslexikon und Wörterbuch der deutschen Sprache.

### Einen BROCKHAUS braucht jeder!

Sie finden Tatsachen, Ereignisse, Biographien aus Vergangenheit und Gegenwart und aus jedem Lebens- und Wissensgebiet. Wie oft möchten wir solche Auskünfte haben: Im Beruf, bei den Schularbeiten, in der Familie, bei der Unterhaltung.

### Und dabei 40 DM sparen!

Entschließen Sie sich rasch und schicken Sie noch heute einen der untenstehenden Gutscheine ab. Ich mache Ihnen dabei dann gern Vorschläge wegen günstiger Ratenzahlungen.



Sie können jedes Lexikon von mindestens zwei bis höchstens fünf Bänden in Zahlung geben, gleich, aus welchem Verlag. Das Umtauschangebot gilt auch für den KLEINEN BROCKHAUS (seit 1949 erschienen). Beachten Sie die vorteilhaften Umtauschpreise während der Subskription.

Hier abschneiden

**GUTSCHEIN** Bei der umstehenden Firma bestelle ich  
für mich unverbindlich zur Ansicht  
den ersten Band des NEUEN BROCKHAUS in Halbleder.

Wenn ich diesen Band innerhalb von 8 Tagen (ab Bestelldatum) nicht zurücksende, gilt dieser unverbindliche Auftrag als feste Bestellung für je 1 Stück des

#### NEUEN BROCKHAUS in 5 Bänden

Umtauschsubskription je Band DM 37,-, Subskription je Band DM 42,-  
Ich zahle bar nach Erhalt jeden Bandes - in 5 Monatsraten (dann gilt der Teilzahlungspreis DM 40,70 oder DM 46,20, laut Angebot im Prospekt).  
Erfüllungsort ist Sitz der Lieferfirma.

Name: ..... Beruf: .....  
(Bitte leserlich)

Anschrift: .....

**GUTSCHEIN** Bei der umstehenden Firma bestelle ich  
für mich unverbindlich zur Ansicht  
den ersten Band des NEUEN BROCKHAUS in Halbleder.

Wenn ich diesen Band innerhalb von 8 Tagen (ab Bestelldatum) nicht zurücksende, gilt dieser unverbindliche Auftrag als feste Bestellung für je 1 Stück des

#### NEUEN BROCKHAUS in 5 Bänden

Umtauschsubskription je Band DM 37,-, Subskription je Band DM 42,-  
Ich zahle bar nach Erhalt jeden Bandes - in 5 Monatsraten (dann gilt der Teilzahlungspreis DM 40,70 oder DM 46,20, laut Angebot im Prospekt).  
Erfüllungsort ist Sitz der Lieferfirma.

Name: ..... Beruf: .....  
(Bitte leserlich)

Anschrift: .....



# 5 schöne Lexikonbände

## UND EIN ATLAS

Eine Zierde für Ihren Bücherschrank und mit ganz bequemen Monatsraten zu erwerben! Er steht, wie alle Brockhaus-Nachschlagewerke, über den Parteien und gibt zuverlässig und allgemeinverständlich Auskunft.

### Was kostet

### DER NEUE BROCKHAUS?

Subskriptionspreise:

Ganzleinen je Textband	DM 34,-
(bei Teilzahlung)	DM 37,40
Halbleder je Textband	DM 42,-
(bei Teilzahlung)	DM 46,20

Umtauschsubskriptionspreise:

Ganzleinen je Textband	DM 29,-
(bei Teilzahlung)	DM 31,90
Halbleder je Textband	DM 37,-
(bei Teilzahlung)	DM 40,70

Die Preise gelten für Band 1 des NEUEN BROCKHAUS. Sie werden auch für die Bände 2-5 die gleichen sein, wenn nicht eine wesentliche Änderung der Wirtschaftsverhältnisse dies dem Verlag untragbar macht. Der Atlas wird etwa doppelt so viel kosten wie ein Textband. Sie erhalten darüber später Nachricht.

Der NEUE BROCKHAUS wird in einer geschmackvollen, haltbaren Ganzleinenausgabe und in einer repräsentativen Halblederausgabe mit Echthgoldprägung und Goldoberschnitt geliefert. Sie finden darin:

TECHNIK	RECHTSCHREIBUNG
RECHTSFRAGEN	ZEICHENSETZUNG
POLITIK	REDEWENDUNGEN
SPORT	STILKUNDE
FILM UND THEATER	MUNDARTEN
LITERATUR	BEDEUTUNGSVERWANDTE
KUNST UND MUSIK	HERKUNFT DER WÖRTER

und vieles andere mehr.

In fünf Textbänden rund 120 000 Stichwörter auf 3 200 dreispaltig bedruckten Buchseiten, etwa 14 000 Bilder im Text und auf fast 300 Tafeln, davon 80 in Mehrfarbendruck auf Kunstdruckpapier, 32 Kartenseiten, zum Teil in Neunfarbendruck, und ein durchsichtiges Modell des menschlichen Körpers.

**DAS ALLES IN EINEM ABC. DAS GIBT ES NUR BEI BROCKHAUS.**

Für diesen Hausschatz zahlen Sie keine DM 10,- im Monat.  
Entschließen Sie sich bitte, und senden Sie einen der Gutscheine sogleich ab!

WERBEANTWORT

Nicht freimachen,  
Porto zahlt der Empfänger

Einen  
BROCKHAUS  
braucht jeder

WERBEANTWORT

Nicht freimachen,  
Porto zahlt der Empfänger

An  
**Pädagogischer Buchbund  
Tiedemann**  
Verlags- und Versandbuchhandlung

**Wiesbaden**  
Viktoriostroße 49

An  
**Pädagogischer Buchbund  
Tiedemann**  
Verlags- und Versandbuchhandlung

**Wiesbaden**  
Viktoriostroße 49

# Antiherpem- Salbe

früher Impedem-Salbe  
bei Herpes, Impetigo,  
Pyodermien, Rhagaden etc.

Quecksilberfrei Preis 1,80 DM o. U.  
Angelopharm, Dr. Demmler-Arzneimittel, Schwäbisch Hall

## Verschiedenes

**Biete:** sehr gute Kleinstadt-Praxis in Oberbayern — Kassen und Privat, höhere Schulen.

**Suche:** gleichwertige Landpraxis — Nieder- oder Oberbayern.

Zuschriften erb. u. 331/971 d. **CARL GABLER WERBEGESELLSCHAFT MBH., München 2, Karlsplatz 13**

Bad Reichenhall, Villa in erster Lage zu vermieten, ganz od. etagenweise. Zuschr. erb. u. 331/977 d. **CARL GABLER WERBEGESELLSCHAFT MBH., München 2, Karlsplatz 13**

Gegen **Enuresis nocturna**

hat sich **HICOTON** als Spezifikum seit Jahrzehnten bestens bewährt in allen Apotheken erhältlich. Prospekt und Muster kostenlos durch den Allein-Hersteller, „**MEDIKA**“ Pharm. Präparate. (13b) München 42

## Gute Kassenpraxis

in Kreisstadt Mfr. gegen gleichwertige aus rein pers. Gründen zu tauschen gesucht. Zuschr. erb. unt. 331/966 an **CARL GABLER WERBEGESELLSCHAFT MBH., München 2, Karlsplatz 13**

Dr. med., 41, in eigener großer Kassenpraxis in Obb. tätig, sucht Verbindung mit älterem Kollegen in Obb., der in nächster Zeit Aufgabe der Praxis beabsichtigt. Schulnähe notwendig. Zuschr. erb. u. 331/986 d. **CARL GABLER WERBEGESELLSCHAFT MBH., München 2, Karlsplatz 13**

## Praxistausch

**Biete:** Gute Landpraxis in Südwürttemberg. Höhere Schulen bequem erreichbar.

**Suche:** Alleinpraxis oder Praxis mit Op.-Gelegenheit in Südbayern. Zuschr. erb. u. 331/959 an **CARL GABLER WERBEGES. MBH., München 2, Karlsplatz 13**

# PERSER-TEPPICHE

in großer Auswahl u. a.:

Hamedan-Vorleger, ca. 90×60 . . . . . DM 45.—

**Brücken:**

Mazlagan, Serabend etc. ca. 120×75 ab DM 145.—

Serabend, Hamedan etc. ca. 150×100 ab DM 200.—

Mahal, Barchalou etc. ca. 200×140 ab DM 280.—

**Teppiche:**

Shiraz, Baktiari, Luristan etc. ca. 250×160 ab DM 460.—

Shiraz - Baktiari, Täbris, Mahal etc. ca. 200×300 ab DM 640.—

Heris etc. ca. 250×350 . . . . . ab DM 1200.—

Mehrowan etc. ca. 300×400 . . . . . ab DM 1450.—

Außerdem reichhaltiges Lager an Läufern, Obermaßen, Exoten u. v. a. Ständiger Bestand ca. 700 Stück.



**ZOLGHADAR - TEHERAN**  
MÜNCHEN - Maximilianstraße 11

## Klinische Rheumatologie

Pathogenese, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Rheumaerkrankungen

von Werner Moll

mit 63 Abb. im Text, zwei mehrfarbigen Sensibilitätsstafeln und einem Bildanhang mit 168 (teilw. farb.) Abbildungen. 454 Seiten, 79 DM.

Fachbuchhandlung **CARL GABLER GMBH · MÜNCHEN 2 · Kaufingerstr. 10**



# Systral

Antihistaminikum  
Antiallergikum  
mit großer  
therapeutischer Breite  
zur oralen,  
parenteralen und  
lokalen Anwendung



Arztmuster und Literatur auf Wunsch

ASTA-WERKE A.-G. · Chemische Fabrik · Brackwede (Westf.)

Ein Adreßbuch, das sich von der ersten bis zur letzten Seite verwerten läßt:

## ÄRZTEVERZEICHNIS BAYERN

Herausgegeben von der Bayerischen Landesärztekammer  
304 Seiten, Halbleinen DM 14.50 (Stand 1956).

**RICHARD PFLAUM VERLAG MÜNCHEN**

## 200 Klaviere

neu und gebraucht  
bis zu 30 Monatsraten

## Pianohaus Lang

München, Kaufingerstraße 28/1  
Augsburg, Bahnhofstraße 15/1  
Regensburg, Kaslansplatz 3

Seit 1902 Ulmer Privat-Handelschule Meiner  
**Allgäuschulen:** Leutkirch,  
Memmingen, Kempten, Sonthofen.  
Besitzer und Direktion:  
Jerg, Ulm/Danau: kaufm.-praktische  
**Arzteltern - Ärztskretärin**  
Jahres- und Halbjahresschule  
Neue Schülerinnenwohnheimel  
Beginn: April, Oktober  
**Ärztliche Leitung**

Es ist das Ziel des vorliegenden Buches, eine umfassende, prägnante Darstellung dieses Teilgebietes der Medizin zu geben, mit den gleichzeitig aufgestellten Richtlinien für Diagnostik und Therapie in Klinik und Praxis.

Zu beziehen durch:

# Lyobalsam

percutanes Expektorans  
und Inhalat

O.-P. DM 1.35 NEOS DONNER KG., BERLIN SO 36 D.-P. DM 2.20 o. U.

# Cor-Vel

Herzsalbe

O.-P. 1,50 o. U. »NEOS« · DONNER KG., BERLIN SO 36 D.-P. 2,40 o. U.

